This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07595372 3

# Constitutions-
und
# Local-Gesetzbuch
der
gerechten und vollkommenen
Freimaurer-Loge
zu den drey Sternen
in Rostock.

5808
T. d. H

Sanctionirt
von dem Ehrwürdigsten Provinzial-Großmeister,
dem durchlauchtigsten Herzog Carl
von Mecklenburg-Strelitz.
den 4ten May 1815.

Als Manuscript für Brüder.

Rostock, 1815.
gedruckt bei Adlers Erben.

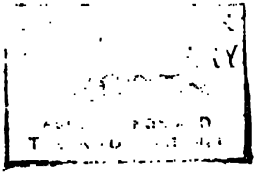

Nachdem nachstehende Beamte meiner Loge zu den drei Sternen in Rostock, als:

der Landrath und Kammerherr von Wickede, Meister vom Stuhl,

Geheimer Kommerzien-Rath Levenhagen, Deputirter Meister,

Landrath von Oertzen auf Roggow, erster Aufseher,

Landes-Archivar Doctor Becker, zweiter Aufseher,

Konſiſtorial-Rath Wiggers, Redner,
Kaufmann Sprengel, Schatzmeiſter,
Apotheker Mähl, Almoſenpfleger,
Hofrath Trotſche, Secretair,
Profeſſor Pries, Bibliothekar,
Kaufmann Schaalburg, erſter Schaffner,
Profeſſor Mähl, zweiter Schaffner,

für ſich und ihre Nachfolger im Amte, mir den Wunſch zu erkennen gegeben, nach dem Beiſpiel mehrerer Freimaurer-Logen, ein eigenes, ihrer Lage und Verhältniſſen angemeſſenes Geſetz- und Conſtitutions-Buch zu beſitzen, und die vorſtehenden Beamten mir ein ſolches von ihnen mit Zuſtimmung der Meiſter bemeldeter Loge verfaßtes Geſetzbuch mit der Bitte vorgelegt haben, daſſelbe in meiner Eigenſchaft als Protector und Großmeiſter zu ſanctioniren und dadurch für alle

Brüder der □ zu den drei Sternen in maureriſcher Hinſicht geſetzliche Kraft zu verleihen: ſo finde ich mich bewogen, das hierneben abgedruckte in 3 Hauptheilen und 401 Paragraphen verfaßte Geſetz- und Conſtitutions-Buch als ein verbindliches Geſetz für alle Mitglieder der □ zu den drei Sternen hierdurch anzuerkennen, und empfehle Allen die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften um ſo mehr, weil dadurch der Zweck der Maurerey erfüllt und die Welt immer mehr der geſegneten Folgen derſelben theilhaftig werden wird.

Ich verordne überdem, daß ein jedes Mitglied der Loge zu den drei Sternen ein Exemplar von dieſem Geſetzbuch erhalten ſoll, und daß allen etwa von der □ zu den drei Sternen geſtiftet werdenden Töchter-Lo-

gen bei der Inſtalliſation dies Geſetzbuch als zu ihrer Richtſchnur vorgeſchrieben werden ſoll.

Gegeben Neuſtreliz, den 4. May 1815.

Carl,
Herzog zu Mecklenburg,
als Engliſcher Großmeiſter.

# Erſter Haupttheil.

## Allgemeine Grundbeſtimmungen.

### §. 1.

#### Höchſter Zweck des Vereins.

Beförderung der Glückſeligkeit, die aus Sittlichkeit und Bildung edler geiſtiger Kräfte entſpringt — durch Mittel, die ſich in der profanen Welt nicht erreichen laſſen — dies iſt der höchſte Zweck, den die □ in der Freymaurerey anerkennt. Die □ verwirft, was mit ihm im Widerſpruch ſteht.

### §. 2.

#### Nur drei Grade der Maurerey.

Sie läßt für jetzt und auf immer nicht mehr als drei ächte Grade der Freymaurerey zu, und verwahrt ſich gegen allen Einfluß in ihre Verfaſſung, nach welchem ſogenannte höhere Kenntniſſe oder höhere Grade trachten könnten.

Hamburg. Conſtitut. Buch. §. 1. Nr. 3.

§. 3.

Gründung von Töchter □□.

Wenn unsere □ Töchter □□ stiftet, so bindet sie diese an ihre eigenen Gesetze, und bestimmt für sie diejenigen Abänderungen der Constitution, die an sich minder wesentlich sind, und durch Localverschiedenheiten gleich anfangs, oder im Verlaufe der Zeit, nöthig gemacht werden könnten.

§. 4.

Aenderungen des Rituals und der Gesetze.

In genauer Rücksicht auf den, mit den vereinten □□ früher geschlossenen Vertrag behält es sich die □ ausdrücklich vor, dem Geist des Ordens und dem Geist der Zeit angemessene Veränderungen ihrer Ritualien und ihrer Gesetze zu treffen; doch sollen dergleichen ihr jedesmal vorgetragen, und vom Beamten-Collegium sowohl, als von den Br. Br. Meistern, und, wenn die Sache vor die Br. Br. der niedern Grade gebracht werden kann, auch von diesen bestätiget werden. Drei dissentirende Stimmen mag der S. E. Mstr. v. St. aufheben.

vgl. H. C. B. §. 1. Nr. 4.

Aeltere Rostockſche Gesetze Cap. 1. §. 2.

§. 5.

Erste Instanz.

Jeder einzelne und künftige Bruder erkennt in allen, mit der Maurerey und der □ in irgend einer

Beziehung ſtehenden Angelegenheiten, die □ ſelbſt und deren gegenwärtige und künftige Geſetze für ſeine erſte Inſtanz. Der Meiſter v. St. trägt die Sache in der □ des Grades vor, den ſie angeht, und wenn der Fall in den Geſetzen nicht hinreichend beſtimmt ſeyn ſollte, ſo entſcheidet die Mehrheit der Stimmen.

vergl. Neue Roſtockſche Geſetze VII. Capitel. H. E. B. §. 1. Nr. 1. §. 17. Nr. 2.

## §. 6.

### Zweite und letzte Inſtanz.

Für dieſe erkennet die □ auf den Fall, daß ſie ſelbſt ſich über irgend einen wichtigen Punkt nicht vereinen könnte, ihren Durchl. und H. W. Provinzial-Großmeiſter, Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz.

## §. 7.

### Belohnungen.

Der wahre Maurer findet ſeinen Lohn im eigenen Bewußtſeyn; aber die Huldigung der Br. Br. für eine edle That erhöht den Werth des Selbſtgefühls und reizt zur Nacheiferung. Die □ vertraut ihrem Mſtr., daß er Belohnungen mit Behutſamkeit ertheilen wird, und kömmt über folgende überein:

1. Dankſagung, die vom Mſtr.
   a. entweder für ſich abgeſtattet wird;



58

b. oder in offener □.

c. oder durch förmliche Deputation;

d. oder so, daß das Verdienst auch auswärtigen □□ bekannt gemacht wird.

2. Beförderungen zu höheren Graden;

3. frühzeitige, unentgeldliche Beförderung;

4. Haltung feierlicher Ehren □□;

5. Errichtung eines Denkmals in der □;

6. Bemerkung großer Verdienste, und der Ehrenbezeugungen, in allen □□ Briefen.

Der dienende Br. kann außerdem durch Geschenke belohnet werden.

H. C. B. §. 16.

## §. 8.

### Strafen.

Die Brüderschaft hat keine weltliche Gewalt; ihre Gesetze sind von der Nothwendigkeit erzeugt, daher müssen sie mit Ernst gehandhabt werden, wenn die Gesellschaft sich nicht auflösen soll. Die □ nimmt folgende an:

1. Geldbußen, so geringe, daß sie nicht drücken können. Ihre nähere Bestimmung ist weiter unten zu suchen.

2. Heimliche Verweise, die

a. entweder der Mstr. v. St. allein ertheilt;

b. oder in Gegenwart der Aufseher;

c. oder mit Zuziehung des Secretairs, der ein Protocoll dabei führt.

3. Erzählung des Fehlers in offener □, ohne Nennung des Namens.
4. Erzählung des Fehlers mit Nennung des Namens.
5. Verzögerung der Beförderung.
6. Oeffentliche Erklärung über die versagte Beförderung.
7. Bekanntmachung dieser Strafe an alle verbundene □□.
8. Erklärung der Unwahlfähigkeit zu einem Amte.
9. Suspension vom Amte.
10. Absetzung vom Amte.
11. Suspension vom Besuche der □, die jedoch niemals von Zahlung der □Beiträge entbinden kann.
12. Ausschließung ohne Anzeige an Auswärtige.
13. Förmliche Ausschließung, welche allen □□ bekannt gemacht wird.

H. C. B. §. 15.

## §. 9.

### Unabhängigkeit des Vermögens der □.

Die □ behält sich auf immer die Verwaltung ihres Vermögens, unabhängig von irgend einer nur erdenklichen Behörde vor; jedoch unbeschadet des

Rechts der Inſpection des Hochwürdigſten Provinzial-Großmeiſters.

H. C. B. §. 1. Nr. 5.

## §. 10.

### Quellen der Einkünfte.

Die Mitglieder der □ erklären ſich überhaupt nur zu folgenden Zahlungen verbunden:

1. zur ungeſäumten Entrichtung des vierteljährigen Beitrags;
2. der Strafgefälle, die in den Geſetzen beſtimmt ſind;
3. des Erlegniſſes für ein Certificat;
4. der, was die Größe der Gabe betrift, übrigens freiwilligen Beiträge zu den Sammlungen für die Armen.

Die Neubeitretenden und die in einen höheren Grad Uebergehenden zahlen

5. für Beitritt und Beförderung, falls nicht (in unten näher zu beſtimmenden Fällen) Erlaß des Ganzen, oder eines Theils, beliebt iſt.
6. Auch ſollen die Koſten einer außerordentlichen □, die auf Erſuchen eines Candidaten angeſetzt ward, von dieſem getragen werden.

In Anſehung der Zahlungen 1. 2. 3. 5. und 6. bleibt es bei der bisherigen Obſervanz, bis die Zeiten Aenderungen herbeiführen.

Die □ behält ſich da beſondere Beſchlüſſe und Strafen bevor, wo die geſetzmäßigen Leiſtungen vorſätzlich zurück gehalten ſind. Unvermögende mag die Schatz-Committee diſpenſiren.

vgl. H. C. B. §. 10.
Aelt. R. G. Cap. 4. §. 8. und
N. R. G. Cap. 4. §. 3.

## §. 11.

### Verwaltung der Einkünfte.
### Schatz-Committee.

Am Tage vor dem Johannis-Feſte, oder an einem früheren, vom Mſtr. zu beſtimmenden, verſammelt ſich die Schatz-Committee. Sie beſteht a. aus dem Mſtr. vom Stuhl, b. aus dem Deputirten Meiſter, c. aus den beiden Aufſehern, d. aus dem Secretair. Andere Beamte können dazu eingeladen werden, wenn es der Mſtr. für gut hält; ſie ſind jedoch nicht ſtimmberechtigt.

Die Committee nimmt die Rechnungen, ſowohl des Schatzmeiſters, als des Almoſeniers, des Bibliothekars und derjenigen Beamten auf, denen entweder nach den, unten bei den □Beamten näher anzugebenden Conſtitutionen, oder auf beſondere temporäre Beſchlüſſe, eine Unteradminiſtration vertrauet iſt. Die Committee quitirt, nachdem ſie Alles richtig befunden.

Da die □ ihren jedesmaligen Beamten vertraut; so verlangt sie nicht, daß ihr die Rechnung vorgelegt werde. Die □ begnügt sich, die Committee in sich selbst so zu gründen, daß zu großer Willkührlichkeit in den Ausgaben und der Ueberschreitung der Grenzen guter Wirthschaft, vorgebaut werden mag.

Es sollen daher folgende einzelne Bestimmungen der Schatz-Committee zur Richtschnur dienen:

1. Der Mstr. v. St. und sein Dep. Mstr. disponiren für sich allein und ohne Besprechung mit den Beamten, und wenn diese es nöthig finden, mit allen Br. Br. Meistern der □, nur über eine Summe, die fünf Rthl. nicht übersteigt.
2. Der Br. Schatzmeister verwendet ohne Vorwissen und Unterschrift des Mstrs. oder Dep. Mstrs. nichts. Doch vgl. §. 110.
3. Der Br. Almosenier darf an arme Br. Br. ohne Anweisung des Mstrs. oder seines Dep. Mstrs. nichts verabreichen.
4. Der Br. Bibliothekar darf während des Jahres nicht mehr ausgeben, als er mit Sicherheit einnehmen wird, oder schon eingenommen hat, also theils das jährige zu Büchern bestimmte Quantum, theils so viel, als sich von den Einkünften aus Receptionen und Beförderungen wirklich in der Kasse befindet, die ihm vertraut

ward. Mit der Ausgabe künftigen, gewissen oder zufälligen Einnahmen vorzuschreiten, soll ihm ausdrücklich und strenge verboten seyn. Findet er, daß vortheilhafte Ankäufe zu machen sind, die den Kassenbestand überschreiten: so soll er dem Mstr. die Sache, und dieser wird sie der □ vortragen, daß sie Vorschuß oder unbedingte Anwendung der erforderlichen Summe aus der □Kasse billige oder verwerfe.

5. Jedem andern nicht ausdrücklich im Vorstehenden benannten Bruder, dem der Mstr. oder Dep. Mstr. Aufträge gegeben, deren Ausführung Kosten verursacht, sind genaue Grenzen vorzuschreiben, und er hat sie genau zu beobachten.

Die oberste Behörde und Richterin in allen vorstehenden Punkten bleibt die Schatz-Committee, welche der Mstr. v. St. so oft versammeln kann, als er es zuträglich hält.

## §. 12.

### Beamten-Collegium.

So oft der □, von Mitgliedern oder von auswärts, Anträge gemacht sind; so oft der Mstr. v. St. erkennt, daß die Verfassung, die Ehre und überhaupt das Wohl der □, diese bestimmen müssen, von selbst, und ohne äußern Antrieb, Beschlüsse zu

faſſen; und ſo oft er, in dem Falle, daß ein Antrag oder ein Beſchluß, bedeutende Ausgaben erfodert, die Schatz-Committee ſchon vorläufig zu Rathe gezogen hat: — verſammelt er die §. 70. angegebenen Beamten der □ zu einer eigenen Berathung; auch den Muſikdirektor, ſo fern die Kunſt deſſelben bei der Ausführung in Anwendung kommen kann.

Der Meiſter trägt den Beamten die Sache vor, befrägt ſie um ihre Meinung, und es gilt dann die Stimmenmehrheit in der oben §. 5. beſtimmten Weiſe.

Nur wenn drei ihm abſtimmige Beamte in ihrem Gewiſſen überzeugt wären, daß die Sache allen Br. Br. Mſtrn. vorzutragen ſey: ſo ſollen jene Drei dem Mſtr. v. St. ohne Rückhalt ihre Ueberzeugung zu erkennen geben, und dieſer ſoll eine Meiſter□ anſetzen. Dort ſoll dann Stimmenmehrheit gelten; im Fall der Stimmengleichheit aber diejenige Meinung zur Ausführung kommen, für die ſich der Mſtr. v. St. erklärt.

# Zweiter Haupttheil.

## Vom Mſtr. v. St., von den Beamten, von den zu beſondern Verrichtungen und Dienſten ihnen Zugeordneten, und von den Br. Br. Meiſtern.

## Erſter Abſchnitt.

### Vom Meiſter vom Stuhl.

### Erſtes Kapitel.

#### Von der Wahl des Mſtrs. v. St. und des Schatzmeiſters.

§. 13.

Alle arbeitenden Brüder aller Grade haben das Recht, den Meiſter v. St. zu wählen. Mit ſeiner Wahl bleibt die des Br. Schatzmeiſters gleichzeitig verbunden.

§. 14.

Es ſind jedoch abweſende Br. nicht ſtimmfähig.

H. C. B. p. 58. Nr. 1.

faſſen; und ſo oft er, in dem Falle, daß ein Antrag oder ein Beſchluß, bedeutende Ausgaben erfodert, die Schatz-Committee ſchon vorläufig zu Rathe gezogen hat: — verſammelt er die §. 70. angegebenen Beamten der □ zu einer eigenen Berathung; auch den Muſikdirektor, ſo fern die Kunſt deſſelben bei der Ausführung in Anwendung kommen kann.

Der Meiſter trägt den Beamten die Sache vor, befrägt ſie um ihre Meinung, und es gilt dann die Stimmenmehrheit in der oben §. 5. beſtimmten Weiſe.

Nur wenn drei ihm abſtimmige Beamte in ihrem Gewiſſen überzeugt wären, daß die Sache allen Br. Br. Mſtrn. vorzutragen ſey: ſo ſollen jene Drei dem Mſtr. v. St. ohne Rückhalt ihre Ueberzeugung zu erkennen geben, und dieſer ſoll eine Meiſter□ anſetzen. Dort ſoll dann Stimmenmehrheit gelten; im Fall der Stimmengleichheit aber diejenige Meinung zur Ausführung kommen, für die ſich der Mſtr. v. St. erklärt.

# Zweiter Haupttheil.

## Vom Mſtr. v. St., von den Beamten, von den zu beſondern Verrichtungen und Dienſten ihnen Zugeordneten, und von den Br. Br. Meiſtern.

## Erſter Abſchnitt.

### Vom Meiſter vom Stuhl.

### Erſtes Kapitel.

#### Von der Wahl des Mſtrs. v. St. und des Schatzmeiſters.

§. 13.

Alle arbeitenden Brüder aller Grade haben das Recht, den Meiſter v. St. zu wählen. Mit ſeiner Wahl bleibt die des Br. Schatzmeiſters gleichzeitig verbunden.

§. 14.

Es ſind jedoch abweſende Br. nicht ſtimmfähig. H. C. B. p. 58. Nr. 1.

§. 15.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, daß Niemand ohne Noth abwesend sey. Wer nicht erscheint, und sich nicht gehörig entschuldigt hat, zahlt das Doppelte der für ein solches Wegbleiben aus gewöhnlichen □□ bestimmten Strafe.

§. 16.

Zum Meister v. St., wie zum Schatzmeister, dürfen nur Solche gewählt werden, die drei Jahre Meister Maurer waren, und alle ihre Pflichten treu erfüllten.

H. C. B. p. 125. No. 1. — p. 140. No. 1.

Der Mstr. v. St. muß schon ein □amt bekleidet haben.

Aelt. R. G. Cap. VI. §. 3. — N. R. G. Cap. 1. §. 1.

Der Schatzmeister muß schlechterdings hiesigen Ortes ansäßig seyn.

§. 17.

Im Uebrigen steht den Br. Br. sowohl neue Wahl, als Bestätigung der, vor einem Jahre oder früher getroffenen, völlig frei.

§. 18.

Sie versammeln sich vor Johannis, und wenn der Meister die □ ritualmäßig gehalten, sämmtliche bisherigen Beamten ihrer Aemter entlassen, die Ehrenzeichen ihrer Stellen zurück genommen, solche,

nebst dem Zeichen seiner eigenen Würde, auf den Altar niedergelegt, und sich dann mit dem bisherigen Schatzmeister entfernt hat, übernimmt der älteste der Br. Br. Meister die Leitung der Wahl, die durch Zettel geschieht. Der interimistisch regierende Meister bestimmt diejenigen, die ihn bei dem Geschäft unterstützen sollen, und sieht überhaupt auf Ordnung und Ruhe dabei.

vgl. A. R. G. Cap. VI. §. 1. — N. R. G. Cap. 1. §. 1.

§. 19.

Die Mehrheit entscheidet. Sollten aber die Stimmen gleich seyn, so muß von neuem gestimmt werden. Trifft es sich wieder, so muß das Loos zwischen den Erwählten den Ausschlag geben.

H. C. B. p. 59. No. 4.

§. 20.

Sind die Erwählten in dem Hause gegenwärtig, so werden sie durch eine Deputation von Br. Br. aus allen drei Graden zum □saal geführt, und von dem interimistischen Meister mit einer passenden Anrede empfangen. Der neue Meister v. St. gelobt feierlich, über unsere Verordnungen und Gebräuche zu wachen, und die brüderliche Eintracht zu erhalten.

vgl. H. C. B. p. 58. Nr. 2.

§. 21.

Es steht beiden, dem Mstr. v. St. und dem Schatzmeister, gänzlich frei, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen.

§. 22.

Wird ein, zwar in der Stadt, aber am Wahltage nicht in der □, Anwesender, zum Mstr. v. St. oder zum Schatzmeister ernannt, so deputirt die □ zwei Br. Br., ihm die Wahl anzukündigen, damit, wenn er ablehnt, sofort zu einer neuen Wahl geschritten, oder dieselbe wenigstens sogleich angesetzt werden könne.

H. C. B. p. 59. No. 5.

§. 23.

Aus demselben Grunde ist, wenn der neu erwählte oder bestätigte Meister v. St. am Wahltage gar nicht in der Stadt wäre, ihm die Wahl schriftlich auf das schnellste anzuzeigen.

§. 24.

Wird der Mstr. v. St., oder der Schatzmeister, des vergangenen Jahres nicht im Amte bestätigt, so hat der eine wie der andere spätestens zwei Tage nach dem Wahltage dem oder den Neuerwählten alle und jede amtlichen Papiere, Gelder u. s. w. zu behändigen.

vgl. Aelt. R. G. Cap. VI. §. 4.

## Zweites Kapitel.

### Von den Rechten des Meisters v. St.

§. 25.

Der Meister v. St. wird, durch freie Wahl seiner Brüder, das Organ der Gesetze, in so weit sie die Handlungen der □ betreffen.

H. C. B. p. 126. No. 4.,

§. 26.

Er hat in allen Versammlungen der □ den Vorsitz, und ohne sein Wissen darf in keiner □ etwas geschehen,

vgl. unten §. 321.

geschweige denn von irgend einem Br. eine □versammlung oder △□ gehalten werden, ohne ausdrücklichen Auftrag und ohne Bewilligung des Meisters v. St. Dieser ist vermöge seines Amts auch Commissionair der □ in allen nur möglichen Angelegenheiten.

N. R. G. Cap. II. No. 1.

§. 27.

Er darf verlangen, daß die □ seinen Bestimmungen das Ansehen und alle die Folgsamkeit widme, welches Dem gebühret, der den Gang aller Arbeiten regieren soll.

A. R. G. Cap. I. §. 17.

§. 28.

Wenn er in seinem Gewissen überzeugt ist, in einer Sache der Mehrheit widersprechen zu müssen, so kann er den Fall dem Ehrwürdigsten Provinzialgroßmeister zur Entscheidung vorlegen, wenn nicht zwei Drittheile der Br. Br. gegen ihn sind. Es soll aber vorher der Versuch gemacht werden, die Sache durch eine Committee von sieben Mitgliedern zu schlichten, welche von der □, mit Ausschluß des oder der Beklagten, gewählt sind.

H. C. B. p. 127. No. 8.

N. R. G. Cap. IV. §. 14.

§. 29.

Der Meister v. St. ernennt, den Schatzmeister ausgenommen, alle □Beamten.

N. R. G. Cap. I. §. 2.

§. 30.

Er ist berechtigt, jedem dieser Beamten einen Gehülfen beizuordnen.

§. 31.

Er ist berechtigt, zwei von jenen Aemtern Einem aufzutragen, doch müssen sie, dem Wesen unsers Bundes nach, mit einander verträglich seyn.

§. 32.

Er darf Versammlungen jeder Art und jedes Grades so oft halten, als es ihm zweckmäßig scheint.

Doch aussetzen darf er von den gewöhnlichen Monatslogen nur eine, und niemals zwei hinter einander.

vgl. unten §. 285.

H. C. B. p. 126. No. 5.

N. R. G. Cap. II. No. 1.

§. 33.

Ihm steht es frei, erst eine Viertelstunde nach der gesetzten Zeit die □ zu eröffnen.

H. C. B. p. 130. No. 19.

§. 34.

Bei dem Ballotiren über Aufzunehmende oder zu Befördernde hat er das Recht, drei dunkle Kugeln leuchtend zu machen.

vgl. unten §. 258. 259. 282.

N. R. G. Cap. III. §. 4.

§. 35.

Ueber den Johannis-Bruder s. u. §. 256.

§. 36.

Er darf die Kosten der Aufnahme und Beförderung mindern, wenn er sich mit den Beamten darüber vereint hat.

vgl. §. 269.

§. 37.

Bestimmungen über das Votiren s. u. §. 319.

§. 38.

Der Meister v. St., mit seinen Aufsehern und einer hinlänglichen Anzahl Br. Br. zu einer □ in gehöriger Form, darf Gesellen und Meister machen, so fern er das Gesetz der Ballotage und die unten in Beziehung auf den Meistergrad anzugebenden Bestimmungen — s. unten §. 243. — beobachtet.

vgl. noch unten §. 253.

H. C. B. p. 126. No. 6.

§. 39.

Er darf nach Belieben eine Lehrlings□ in eine Gesellen- und Meister□ verwandeln, und Vorschläge machen, aber nicht über einen zum Gesellen zu Befördernden in der ersten □ ballotiren lassen, es müßte denn ein Fremder und die Ballotage vorher intimirt seyn. Noch weniger darf er dies bei denjenigen thun, die in den Meistergrad treten wollen.

H. C. B. p. 132. No. 27.

§. 40.

Der Meister v. St. darf die □ vor Endigung der Arbeiten schließen, wenn dies die Ruhe derselben erhalten und befördern könnte.

N. R. G. Cap. II. §. 1.

§. 41.

Wenn mehrere Br. Br. zugleich um das Wort bitten, so bestimmet er die Ordnung, worin sie sprechen sollen. — H. C. B. p. 134. No. 31.

§. 42.

Die Anwendung der geringeren Grade der Belohnungen und Strafen (S. oben §. 7. 8.) bleibt seiner alleinigen Beurtheilung überlassen. Doch hat er dann mit den Beamten zu berathen, wenn die Strafe eingreifender wird, oder die Belohnung ausgezeichneter und mit Kosten für die □ verknüpft.

§. 43.

Von dem Verhältniß des Meisters v. St. zur Schatz-Committee und zum Beamten-Collegium s. oben §. 11. 12.

## Drittes Kapitel.

### Verpflichtungen des Meisters v. St.

§. 44.

Er hat vorzüglich über die genaueste Vollstreckung aller Verordnungen zu wachen, und muß deshalb vollkommen mit ihnen bekannt seyn.

H. C. B. p. 129. No. 16.

§. 45.

Er wird dafür sorgen, daß jeder von den Beamten dies Constitutionsbuch bekomme, und es bei Niederlegung seines Amts an die □ zurückgebe.

H. C. B. p. 135. No. 35.

§. 46.

Er ist verpflichtet, seinem Hammer alles Ansehen zu erhalten, welches diesem, als dem Zeichen

der gesammten Autorität der □, gebührt. Er hat auf alle Weise zu verhüten, daß dieses Ansehn nicht geschwächt werde, weil daraus bald Verachtung der Gesetze selbst erfolgen würde. Beides wird besonders durch einen kräftigen, wohl überlegten Betrieb der Arbeiten; durch Weisheit in Anwendung der Strafen und Belohnungen; durch Erhaltung der brüderlichen Freiheit, die nicht in Zügellosigkeit, und der brüderlichen Einigkeit, die nicht in zu weit getriebenes Nachgeben ausartet, geschehen können. Hieraus fließen zunächst die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels.

H. C. B. p 128. No. 14.

§. 47.

Der Meister soll, vorzüglich wenn er nicht seines Dep. Meisters gewiß ist, keine Versammlung ohne wichtige Abhaltung versäumen.

G. C. B. p. 132. No. 24.

§. 48.

Im Behinderungsfall hat er zur rechten Zeit die Anzeige seines Außenbleibens zu machen.

H. C. B. p. 127. No. 9.

§. 49.

Er hat sich pünktlich zu der von ihm angesetzten Zeit im □hause einzufinden.

H. C. B. p. 134. No. 34.

§. 50.

Er ſoll ſich vorher auf einem Zettel die Arbeiten der □ und ihre Folge bemerken, damit er nichts vergeſſe oder verwirre.

H. C. B. p. 128. No. 10.

§. 51.

Wenn Beamte ausbleiben, ſo ſoll er diejenigen Brüder, die einſtweilen an ihre Stelle treten, zeitig genug und ſo inſtruiren laſſen, daß die Arbeit überall gefördert werden möge.

§. 52.

In jeder Verſammlung wird er baldigſt den wachhabenden Br. aus den dreien anweſenden, und ihm vom zweiten Schafner genannten, jüngſten Br. Br. Meiſtern ernennen.

§. 53.

Er wird die □ entweder ſelbſt durch gute Reden unterhalten, oder andere fähige Br. Br. dazu ermuntern. Er wird ſorgen, daß nichts darin vorkomme, was den alten Statuten der Brüderſchaft entgegen iſt, und daß dieſe Reden weder Schulübungen, noch kalte Deklamationen ſind. Die Abſchrift iſt ihm daher wenigſtens einen Tag vorher einzureichen. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Br. Redner an dieſe Verpflichtung nicht gebunden ſey.

H. C. B. p. 130. No. 18.

§. 54.

Er wird, mit Zuziehung des Br. Redners und Bibliothekars, auf nützliche Anwendung der Zeitlücken sehen, die während der Arbeit, z. B. bei der Aufnahme mehrerer Mitglieder nach einander, zuweilen unvermeidlich eintreten. Er wird bei einem solchen Fall kleinere Werke der Redekunst und Poesie vorlesen lassen, die bei ihrer Kürze Kraft genug haben, den Geist zu belehren und zu erheben.

§. 55.

Der Meister soll darauf sehen, daß alle Beamte ihre Schuldigkeit genau erfüllen, besonders daß die Geschäfte nicht liegen bleiben. Nachlässigen Beamten soll er mit Liebe und Ernst, schriftlich oder mündlich, allein oder mit den Aufsehern, ihre Nachläßigkeit verweisen, und wenn das nicht helfen sollte, nach dem §. von den Strafen verfahren.

H. C. B. p. 133. No. 29.

§. 56.

Die höchsten Rücksichten des Meisters, bei Ertheilung von Strafen und Belohnungen, bleiben — in Ansehung der Strafen Gelindigkeit und unverkennbare Absicht, den Fehlenden zu bessern, und den Schaden abzuwenden, welchen sein Vergehen stiften könnte: — bei den Belohnungen die Sorge,

sie nicht zu vergeuden, sondern sie immer so anzuwenden, daß sie Werth behalten.

H. C. B. p. 122. 123.

§. 57.

Der Meister darf, um seines eigenen Ansehens und um der Brüder Freiheit willen, weder in noch außer der □ einem Br. einen Befehl ertheilen, dessen Befolgung diesen demüthigen könnte.

H. C. B. p. 129. No. 14.

§. 58.

Er soll die □ von allen Dingen unterrichten, die ihr zu wissen nöthig, und nicht etwa ausdrücklich ausgenommen sind; über außerordentliche milde Gaben jeden Br. frei votiren lassen; und überhaupt niemals den Geist der Freiheit, in sofern er mit Ordnung und Vorschriften besteht, unterdrücken.

H. C. B. p. 128. No. 13.

§. 59.

Wie Verschwiegenheit eine Hauptzierde des Maurers ist, so wird sie der Meister vorzüglich zu behaupten wissen, und daher unter keiner Bedingung denjenigen nennen, der ihm, mit der Bitte um Verschweigung seines Namens, etwas bekannt gemacht hat, das sich auf Wahl der Beamten, Aufnahme, Beförderung, oder sonst eine □Angelegenheit bezieht.

§. 54.

Er wird, mit Zuziehung des Br. Redners und Bibliothekars, auf nützliche Anwendung der Zeitlücken sehen, die während der Arbeit, z. B. bei der Aufnahme mehrerer Mitglieder nach einander, zuweilen unvermeidlich eintreten. Er wird bei einem solchen Fall kleinere Werke der Redekunst und Poesie vorlesen lassen, die bei ihrer Kürze Kraft genug haben, den Geist zu belehren und zu erheben.

§. 55.

Der Meister soll darauf sehen, daß alle Beamte ihre Schuldigkeit genau erfüllen, besonders daß die Geschäfte nicht liegen bleiben. Nachlässigen Beamten soll er mit Liebe und Ernst, schriftlich oder mündlich, allein oder mit den Aufsehern, ihre Nachläßigkeit verweisen, und wenn das nicht helfen sollte, nach dem §. von den Strafen verfahren.

H. C. B. p. 133. No. 29.

§. 56.

Die höchsten Rücksichten des Meisters, bei Ertheilung von Strafen und Belohnungen, bleiben — in Ansehung der Strafen Gelindigkeit und unverkennbare Absicht, den Fehlenden zu bessern, und den Schaden abzuwenden, welchen sein Vergehen stiften könnte: — bei den Belohnungen die Sorge,

sie nicht zu vergeuden, sondern sie immer so anzuwenden, daß sie Werth behalten.

H. C. B. p. 122. 123.

§. 57.

Der Meister darf, um seines eigenen Ansehens und um der Brüder Freiheit willen, weder in noch außer der □ einem Br. einen Befehl ertheilen, dessen Befolgung diesen demüthigen könnte.

H. C. B. p. 129. No. 14.

§. 58.

Er soll die □ von allen Dingen unterrichten, die ihr zu wissen nöthig, und nicht etwa ausdrücklich ausgenommen sind; über außerordentliche milde Gaben jeden Br. frei votiren lassen; und überhaupt niemals den Geist der Freiheit, in sofern er mit Ordnung und Vorschriften besteht, unterdrücken.

H. C. B. p. 128. No. 13.

§. 59.

Wie Verschwiegenheit eine Hauptzierde des Maurers ist, so wird sie der Meister vorzüglich zu behaupten wissen, und daher unter keiner Bedingung denjenigen nennen, der ihm, mit der Bitte um Verschweigung seines Namens, etwas bekannt gemacht hat, das sich auf Wahl der Beamten, Aufnahme, Beförderung, oder sonst eine □Angelegenheit bezieht.

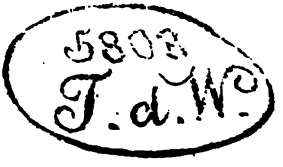

§. 60.

Er soll durch seinen Hammer allen Vorträgen und Gesprächen vorbeugen, die Gelegenheit zum Zank und zu Erbitterungen geben könnten.

H. C. B. p. 129. No. 15.

§. 61.

Er soll sich eifrigst bemühen, die Zwistigkeiten aller sich an ihn wendenden Br. Br. zu vermitteln, und wenn er erfährt, daß ein anderer Br. verunei-nigte Br. Br. versöhnet hat, nach dem Gesetze der Belohnungen verfahren.

H. C. B. p. 129. No. 17.

§. 62.

Er ist verpflichtet, jeden Vorschlag anzuhören, mit dem Beamten-Collegium zu berathen, ob er der □ vorgetragen werden soll, und keinen Antrag aus eigener Autorität von der Hand zu weisen; um keinem Br. sein freies Vorschlagsrecht zu verkümmern.

H. C. B. p. 131. p. 22.

§. 63.

Er läßt, gleich nach Eröffnung der □, das Protocoll von der vorigen deutlich verlesen; so wie am Schlusse der □ das eben gehaltene. Er läßt dabei die Erinnerungen Statt finden, die ein oder

der andere Br. beizubringen nöthig hält; worauf er dann dieſes Protocoll unterzeichnet.

H. C. B. p. 131. No. 23.

§. 64.

Er muß dafür ſorgen, daß die Tafellogen mit anſtändiger Freude gehalten werden, und nichts verſäumen, was das Vergnügen der Br. Br. erhöhen kann.

H. C. B. p. 134. Nr. 32.

§. 65.

Er ſoll die Tafellogen, wo möglich, um eilf Uhr ſchließen, und nicht geſtatten, daß nachher noch einige Br. Br. verſammelt bleiben.

H. C. B. p. 134. No. 33.

A. R. G. Cap. I. §. 19.

§. 66.

Der Meiſter ſoll ſich niemals für eine günſtige Ballotage bedanken, indem dies eine Handlung der Gerechtigkeit, nicht des Wohlwollens ſeyn muß.

H. C. B. p. 133. Nr. 28.

§. 67.

Er ſoll Niemand zum Freimaurer aufnehmen, oder in der Freimaurerei befördern, der nicht vor der Präparation durch ſeinen Bürgen dem Br. Schatzmeiſter die Receptionskoſten entrichtet hat.

H. C. B. p. 131. Nr. 21.

§. 68.

Er soll jeden besuchenden Br. mit Vorsicht prüfen lassen.

H. C. B. p. 128. No. 11.

§. 69.

Er soll keine ökonomischen Arbeiten im Beiseyn besuchender Br. Br. vornehmen.

H. C. B. p. 128. Nr. 12.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Von den Logen-Beamten.

### Erstes Kapitel.

### Bestimmungen in Ansehung der Beamten überhaupt.

§. 70.

Die Beamten, die — mit Ausschluß des Schatzmeisters — vom Meister v. St. ernannt werden, sind

1. Der Dep. Meister,
2. 3. die beiden Aufseher,
4. der Almosenier,
5. der Secretair,
6. 7. der Redner und Präparator,

8. 9. die beiden Schaffner,
10. der Archivar,
11. der Bibliothekar.
vgl. N. R. G. Cap. I. §. 2.

§. 71.

Die Aemter des Archivars und Bibliothekars können, als verträglich mit der Betreibung aller constitutionsmäßigen Arbeiten, nach Gefallen des Meisters auch mit einem andern □amt verbunden werden; soferne derselbe vorausſetzen darf, daß es Br. Br. an dem Willen und der Kraft nicht fehle, sich doppelten Bemühungen zu unterziehn. Doch eine dreifache Verbindung kann nicht Statt finden.

§. 72.

Bei dieser Wahl hat der Meister theils darauf zu sehen, daß die alte und wohlbegründete Verfassung des Ordens dabei überall bestehen könne; und theils darauf, daß die Erwählten sich durch diejenigen Eigenschaften des Geistes und Herzens besonders auszeichnen, die zur Erreichung der wohlthätigen Zwecke des Ordens führen müssen.

§. 73.

In der ersten Hinsicht sind nur wahlfähig:
1. Die Br. Br. Meister dieser □, die wenigstens zwölf Monate den Meistergrad gehabt haben.

2. Denen zugleich die allgemeine Stimme das Zeugniß giebt, daß sie alle ihre maurerischen und bürgerlichen Pflichten treu erfüllten.
3. Die der □ wirkliche Beweise besondern Eifers und ausgezeichneter Geschicklichkeit gaben.
4. Wer seine Beyträge nicht ordnungsmäßig entrichtete, hört, bei allen übrigen guten Eigenschaften auf, wahlfähig zu seyn.

§. 74.

In der zweiten Hinsicht hat der Meister vorzüglich zu sehen:

1. bei seinem Dep. Meister und
2. 3. bei den beiden Aufsehern — auf Erfahrung, Thätigkeit und hervorragende Verdienste aller Art, auf bürgerliche Achtung; auf Anstand und Würde im Betragen.
4. Bei dem Almosenier auf Rechtschaffenheit und auf einen Character, der die Mittelstraße zu halten weiß, zwischen schlaffer Empfindsamkeit und abstoßender Härte.
5. Bei dem Secretair auf Ordnung und Fleiß, auf Geschicklichkeit und Fertigkeit in seinen Geschäften.
6. Bei dem Redner, besonders wenn er zugleich Präparator ist, auf alle die Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, die dazu führen können, in □Vorträgen sowohl, als in Anreden an

Aufzunehmende und zu Befördernde, Belehrung mit Rührung ſchön zu vereinen.

7. 8. Bei den beiden Schaffnern auf Rechtſchaffenheit, Ordnung und Pünktlichkeit, auf guten Anſtand, Gefälligkeit, Kenntniß der Gebräuche, und einen ſanften theilnehmenden Charakter.

9. 10. Bei dem Bibliothekar und Archivar auf ſtrenge Redlichkeit, Vorſicht in Beobachtung der Gränzen des Mitzutheilenden, Ordnungsliebe.

11. Bei dem Muſikdirector auf vorzügliche Kunſtfertigkeit, und auf einen Eifer für ſeine Kunſt, der ſtark genug iſt, jede Gelegenheit zu ergreifen, um durch ſie erhebend zu wirken, oder zu erfreuen; aber auch ſanft genug, um ſie über brüderliche Einigkeit und über die leicht zu verſcheuchende reine Freude, niemals tyranniſch herrſchen zu laſſen.

vgl. H. C. B. p. 112. No. 12.

## §. 75.

Der Meiſter v. St. wird ſich jene Beſtimmungen zur Richtſchnur, ſowohl in Wahl als in Beſtätigung der Beamten nehmen, kann aber durch keine Erinnerung des einen oder andern Br. nach der Wahl beſchränkt werden.

§. 76.

Die erwählten Beamten haben das Ablehnungsrecht, sollen aber dasselbe ohne Verzug ausüben, damit der Meister erledigte Stellen sofort wieder besetzen könne.

§. 77.

Sie verpflichten sich dem Meister und der □, ihr Amt getreulich zu erfüllen, und über die Aufrechthaltung der Verordnungen und Gebräuche, so wie über die brüderliche Eintracht der □, zu wachen.

§. 78.

Die Beamten bilden da, wo vorläufige Beschlüsse und Einleitungen zu treffen sind, die das Wohl der □ angehen, für sich ein Collegium, unter dem Vorsitz des Meisters v. St. — Die näheren Bestimmungen darüber sind schon oben §. 12. gegeben.

§. 79.

Da der Mstr. v. St., und durch ihn die □, den Beamten ein vorzügliches Vertrauen geschenkt hat; so bleibt es unrecht, wenn sie irgend eine □Versammlung ohne Noth versäumen. Weil jedoch jedem Bruder, bei seinem Eintritt in den Bund, die Zusicherung gegeben ist, daß seine □Verhältnisse den häuslichen und bürgerlichen niemals nachtheilig werden sollen; so muß es dem Gewissen eines jeden Beamten überlassen bleiben, zu beur-

theilen, in wie fern jene Pflichten ſtreiten oder vereinbar ſind. Es ſchreibt die □. nur Folgendes ſtrenge vor:

§. 80.

Den auswärts anſäßigen Beamten ſind hieſige Stellvertreter beſtimmt; nicht jene, aber alle hier wohnhafte Beamte oder Stellvertreter, zeigen (wenn ſie es nicht ſchon in der Miſſive gethan, oder wenn ſich, nachdem ihnen die Miſſive zuging, ein Hinderniß fand), ihr Nichterſcheinen in einem kurzen, an den Mſtr. gerichteten, Schreiben an. Daſſelbe wird, mindeſtens eine Stunde vor der angeſetzten Verſammlungszeit, im □Hauſe abgegeben, deſſen Bewohner auf die Annahme ſolcher Schreiben vorbereitet ſind. Dort nimmt ſie ein dienender Br. nach Ablauf der Friſt in Empfang, und liefert ſie zur rechten Zeit an den Br. Secretair. Gegen diejenigen, welche dieſe ſo wenig läſtige Vorſchrift nicht erfüllen, iſt für jeden Uebertretungsfall unabwendlich mit einer Strafe von 32 ßl. zu verfahren.

§. 81.

Alle in der Stadt wohnende Beamte und Stellvertreter, die kein Hinderniß ihres Erſcheinens haben, ſind ſchuldig, ſich ſpäteſtens eine Viertelſtunde vor der angeſetzten Zeit im □hauſe einzufinden, bei Strafe von 16 ßl. für jede Verletzung dieſer

Vorschrift. Die Würde der □ gewinnt bei jener früheren Versammlung, da Fremde sich selten anders, als genau zu der öffentlich bekannt gemachten Zeit einfinden werden. Die Arbeiten können fast immer, bei zeitiger Vorbereitung und Berathung, einen rascheren Fortgang nehmen. Vorzüglich wichtig ist es aber, daß die Beamten es dadurch vermeiden, von dieser Seite nachtheilig auf die Br. Br. zu wirken. Denn es kränkt offenbar die Freiheit dieser Letzteren, wenn einzelne Männer, die zu Mitordnern der Arbeit bestellet sind, die (im Fall, daß mehr als bloßer Leichtsinn die Zögerung veranlaßte) sich bedenken konnten, wie ihre eigenen Tagsgeschäfte zu ordnen seyen, und ob sie sich nicht lieber in der □ ganz entschuldigen lassen mußten: wenn diese einer ganzen Versammlung die Zeit rauben, die sich edler hätte anwenden lassen. — Auch das sanfteste, nachgiebigste Gemüth des Bruders, mag sich am Ende nicht verwehren, Inconsequenz, Mangel an uneigennützigem Eifer, Schwäche und wenig Ueberlegung bei dem Beamten vorauszusetzen, der sich zu einem Geschäft, das er ausschlagen konnte, wählen ließ, und sich dann wieder der treuen Ausführung dieses Geschäfts entziehen will.

§. 82.

Im Fall eines in der Nähe des □hauses ausgebrochenen Feuers sollen alle Beamte, denen irgend

eine Aufsicht auf Sachen oder Papiere vertrauet ist — also vornämlich 1. 2. die beiden Aufseher, 3. 4. die beiden Schaffner, 5. 6. 7. der Secretair, Archivar, Bibliothekar, und 8. der Musikdirector — sich sogleich in das □Locale begeben, und zur Rettung alles Nöthige einleiten; wofern nicht ihrem, oder ihrer nächsten Angehörigen Privat-Eigenthum die Gefahr näher, oder eben so nahe ist, als dem Eigenthum der □. — Von den Stellvertretern gilt die vorstehende Bestimmung wie von den Beamten selbst.

H. C. B. an vielen Stellen.

§. 83.

Wenn die Beamten ihre Stellen niederlegen, so liefern sie Alles, was ihnen übergeben worden, in die Hände des Mstrs. v. St., oder der, zur Uebernahme von ihm Deputirten zurück.

H. C. B. p. 140. No. 18. u. öfter.

## Zweites Kapitel.

### Bestimmungen in Ansehung der einzelnen Beamten.

#### 1. Rechte und Verpflichtungen des Deputirten Meisters.

§. 84.

Der deputirte Meister soll, bevor er zu dieser Stelle ernannt werden mag, bereits ein □amt bekleidet haben.

§. 85.

Er tritt, in Abwesenheit des Meisters v. St., überall und ohne Ausnahme in dessen Verpflichtungen und Rechte, so wie diese vorher angegeben sind.

O. R. G. Cap I. §. 5.

§. 86.

In Anwesenheit des Mstrs. v. St. ist er dessen erster, mehr durch Rath als durch Regierung wirkender Vertrauter, mit dem der Meister zunächst überlegt, wie Erhaltung und Erhöhung des Wohls und der Wirksamkeit der □ zu erreichen stehe; — und welche Einleitungen die zweckmäßigsten seyen, Vorschläge, neue Einrichtungen, Anstalten und Verbesserungen, entweder zur Reife der Beurtheilung, oder zur wirklichen Ausführung zu bringen.

II. Rechte und Verpflichtungen der beiden Aufseher.

§. 87.

Im Fall der Abwesenheit, sowohl des Mstrs. v. St., als des Dep. Mstrs., nimmt der abgegangene Mstr. v. St. den ersten Hammer, und nach ihm der erste Aufseher, der dann in alle Rechte des Mstrs. v. St. tritt.

A. R. G. Cap VI. §. 5.

N. R. G. Cap. II. No. 1.

§. 88.

Beide Aufseher haben das Recht, den Mstr., wenn er in einer Sache irren sollte, zurecht zu weisen. Sie sollen sich aber dieses Rechts mit aller der Bescheidenheit bedienen, welche die unverletzliche Würde des ersten Hammers erfodert.

H. C. B. p. 137. No. 9.

§. 89.

Sie können jeden Br. der □, doch nicht den Mstr. v. St. (und seinen Dep. Mstr.) anklagen; aber nur von den □Beamten, und nicht von andern Br. Br. in offener □ angeklagt werden.

H. C. B. p. 138. No. 12.

§. 90.

Sie haben das Recht, in geöfneter □ zu sprechen, ohne das Wort zu verlangen; doch müssen sie vorher mit dem Hammer das Zeichen geben.

H. C. B. p. 138. No. 10.

§. 91.

Der erste Aufseher hat das Recht, den zweiten Schaffner (in der □ selbst) zu versenden, und ihm Aufträge zu geben.

H. C. B. p. 139. No. 14.

§. 92.

Wer das Wort begehret, muß es von dem zweiten Aufseher fodern.

H. C. B. p. 139. No. 15.

§. 93.

Beide Aufseher sind verbunden, das Ansehn des Mstrs. und der Gesetze zu unterstützen.

H. C. B. p. 137. No. 7.

§. 94.

Alles was im Innern und Aeußern der □ vorgeht, müssen sie dem Mstr. berichten, und über Ordnung, Stille und Gleichförmigkeit bei den Arbeiten wachen.

N. R. G. Cap. 2. §. 2.

§. 95.

Sie haben also insbesondere auch die Pflicht, nicht nur über das Betragen der Br. Br. in der □ zu wachen, sondern auch auf ihr Verhalten außer derselben aufmerksam zu seyn. Wenn sich ein Br. durch ein gutes Betragen auszeichnet, oder sich übel beträgt, müssen sie es dem Meister anzeigen, der mit ihnen die erfoderlichen Maaßregeln verabredet.

H. C. B. p. 137. No. 8.

§. 96.

Sie müssen auf das vollkommenste bekannt seyn mit den Gebräuchen und mit den Verrichtungen eines jeden Beamten; und sie haben solche Br. Br., welche ihre Verrichtungen versäumen, oder unrecht

machen, zu erinnern; doch nur mit Winken oder leiſen Worten.

H. C. C. p. 138. No. 11.

§. 97.

Ihnen liegt es vorzüglich ob, die genaueſten Erkundigungen über einen Vorgeſchlagenen einzuziehen.

H. C. B. p. 138. No. 13.

§. 98.

Sie dürfen in geöfneter □ niemals ihren Platz verlaſſen, ohne daß derſelbe von einem andern Br. vorher beſetzt iſt.

N. R. G. Cap. II. §. 2.

§. 99.

Wenn einer von ihnen nicht bei der △ bleibt, und ſich nicht ſchon in der Miſſive darüber erkläret hat, ſo muß er es dem Mſtr. anzeigen, bei Strafe von 16 ßl.

H. C. B. p. 140. No. 19.

### III. Rechte und Verbindlichkeiten des Schatzmeiſters.

§. 100.

Die □ überträgt ihm die Verwahrung ihres jedesmaligen baaren oder in Papieren beſtehenden Vermögens.

A. R. G. Cap. VII. §. 1.

§. 101.

Außer ihm hat Niemand von den Br. Br. Ausgaben für die □ zu machen, es sey denn, daß Einer besonders dazu autorisirt wäre.

H. C. B. p. 142. No. 8.
A. R. G. Cap. I. §. 13.

§. 102.

Desgleichen hat Niemand außer dem Schatzmeister das Recht, Gelder einzufordern. Nur das durch den zweiten Schaffner gesammelte Armengeld, und wenige Geldstrafen machen hiervon eine Ausnahme. Aber auch die letzteren, so fern sie der Schatzmeister nicht selbst einfodert, werden an ihn abgeliefert und von ihm berechnet.

§. 103.

Er sorgt allein dafür, daß die □Liste — zum Zweck der Einfoderung des vierteljährigen Beitrags — an jeden Bruder gesandt werde, der sich dann selbst quitirt. Er legt der Schatz-Committee Rechnung darüber ab, und meldet ihr vierteljährig die Restanten bei Strafe, sonst für sie haften zu müssen.

H. C. B. p. 143. No. 11.

§. 104.

Eben so fodert er die Erlegnisse für Aufnahmen und Beförderungen von dem Bürgen des Candidaten

ein — vgl. unten §. 270. — und macht, ehe die Aufnahme oder Beförderung erfolgen kann, dem Mstr. die Anzeige, daß Alles berichtigt sey. — Die davon an die Armen-Kasse und die Bibliothek angewiesenen Gefälle, liefert er dem Almosenier und Bibliothekar aus.

H. C. B. p. 142. No. 9.

§. 105.

Er empfängt von dem wachehabenden Br. die Strafen für die zu spät Gekommenen, und treibt durch den ihm zugeordneten dienenden Br. die in den Gesetzen bestimmten Geldstrafen von Denjenigen ein, die er — mit Beistand des Secretairs und der beiden Schaffner — als Uebertreter unserer Verordnungen erkannt hat. Die mit der Zahlung Zögernden oder Widerspenstigen zeigt er dem Mstr. bei der nächsten Versammlung, doch niemals in offener □, an.

vgl. A. R. G. Cap. VII. §. 2.

§. 106.

Bei nöthigen Reisen liefert er nach der Bestimmung des Mstrs. an einen der übrigen Beamten, Casse, Rechnungen und Papiere der □ ab.

A. R. G. Cap. VI. §. 6.

§. 107.

Er fertigt über jede Einnahme eine Quitung aus; auch zahlt er kein Geld, der Posten sey so

geringe, als er wolle, ohne ſich quitiren zu laſſen. Er hält dieſe Quitungen in chronologiſcher Ordnung.

H. C. B. p. 144. No. 13.

§. 108.

Die Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe, die er der Schatz-Committee übergiebt, muß vom Mſtr. v. St. contraſignirt werden.

H. C. B. p. 144. No. 14.

§. 109.

Er ſorgt dafür, daß vorräthiges Geld ſo ſchnell und ſicher, als möglich, untergebracht werde.

H. C. B. p. 64. No. 8.

§. 110.

Ihm werden alle Beſchädigungen des Eigenthums der □ gemeldet, die er ohne weitere Anfrage ſogleich beſſern läßt, wenn die Koſten nicht fünf Rthlr. überſteigen. Beläuft ſich die Ausgabe höher, ſo hat er bei der Schatz-Committee anzutragen.

H. C. B. p. 64. No. 8.

§. 111.

Bei der △□ hat der Schatzmeiſter für die Neuaufgenommenen, für die zum erſtenmal Beſuchenden, für den Br. Secretair, für den Br. Muſikdirector und für die muſikaliſchen und dienenden Br.

Br., für das Essen und je eine halbe Bouteille Wein, aus der Casse zu bezahlen.

H. C. B. p 145. No. 17.

§. 112.

Er kann sich selbst einen Gehülfen erbitten, doch muß dieser wenigstens seit zwölf Monaten Meister Maurer seyn, und von der □ bestätigt werden. Auch hat der Schatzmeister jede Verantwortlichkeit für ihn zu übernehmen; und der Gehülfe kann in der Schatz-Committee wohl Sitz, aber nicht Stimme haben.

H. C. B. p. 24. No. 4.

IV. Rechte und Verpflichtungen des Almoseniers.

(vgl. N. R. G. Cap. II. §. 9.)

§. 113.

Niemand außer ihm (den der zweite Schaffner nur bei der Einsammlung in der □ unterstützt), hat Einnahme und Ausgabe dessen zu besorgen, was die □ zu milden Gaben bestimmte. Wie weit er selbst für sich gehen dürfe, ist oben §. 11, 3. bemerkt.

§. 114.

Er hält ein eben so sorgfältiges, und, so viel möglich, belegtes Register seiner Einnahme und Ausgabe, als der Schatzmeister; und legt, eben so

wie dieſer, der Schatz-Committee jährlich ſeine Rechnung vor, die vom Mſtr. v. St. contraſignirt werden muß.

§. 115.

Die □ wird die einmal getroffene und höchſt zweckmäßige Einrichtung nach wie vor beibehalten, daß jedes Mitglied der □ dürftigen Br. Br. aus ſeinen eigenen Mitteln nichts reicht, ſondern ſie an den Almoſenier verweiſet.

§. 116.

Auch der Mſtr. und der Dep. Mſtr. werden die Dürftigen, welche ſie nicht ſchon mit völliger Sicherheit als wahre Maurer und als wahre Hülfsbedürftige kennen, zunächſt zum Almoſenpfleger ſenden.

§. 117.

Derſelbe hat die an ihn ſich wendenden, oder vom Mſtr. an ihn gewieſenen Br. Br., bevor er ihnen das Mindeſte verabreichen darf, ſorgfältig zu prüfen, und ihre Certificate und Empfehlungsſchreiben zu unterſuchen. Kann ſich der Bittende nicht hinlänglich als Maurer legitimiren, ſo wird er an die bürgerlichen Armenanſtalten verwieſen.

H. C. B. p. 78. No. 3. 4.

§. 118.

Legitimirt der Dürftige ſich, entweder durch ein Certificat, oder durch ein Vorſchreiben der □, von

welcher er ausging (was billig noch wichtiger, als ein Certificat seyn muß!): so wird nach Beschaffenheit seiner Umstände und seiner Empfehlung gehandelt; es wird ihm die Reise, entweder bis zur nächsten □, oder bis nach seiner Heimath erleichtert.

H. C. B. p. 79. No. 5.

§. 119.

Ueberfällt einen solchen Br. eine Krankheit, so wird ihm nach Kräften Hülfe geleistet, bis zu seiner Genesung und Abreise, oder bis zu seinem Tode und seiner Beerdigung.

H. C. B. p. 79. No. 6.

§. 120.

Hülfsbedürftige Maurer behalten zwar den Vorzug; doch soll auch Nichtmaurern nach Kräften der Kasse auf Anweisung des Meisters oder Dep. Meisters geholfen werden.

§. 121.

Es soll dem Almosenpfleger verstattet seyn, so oft der Mstr. zum Besten von Hülfsbedürftigen Anweisungen auf die Armenkasse gemacht hat, die für den jedesmaligen Bestand, oder für künftig auszuführende und schon beschlossene Zwecke, zu groß scheinen, bescheidene Vorstellungen zu thun, daß die bewilligte Summe gemindert werde.

§. 122.

Er hat, damit es dem Mſtr. erleichtert werde, ſelbſt zu beurtheilen, was ſich für einen beſtimmten Fall bewilligen laſſe — von drei zu drei Monaten über den Kaſſenbeſtand an den Mſtr. zu berichten.

V. Rechte und Verbindlichkeiten des Secretairs.

§. 123.

Kein Mitglied der □, das nicht vom Mſtr. v. St. ausdrücklich ſubſtituirt iſt, hat länger, als allenfalls für Eine Verſammlung, ſo weit ſie da betrieben werden können, die Geſchäfte auszuführen, die ihm übertragen ſind.

§. 124.

In den □Verſammlungen iſt ſein nächſter Beruf, diejenigen Beamten und Br. Br. aufzuzeichnen, und dem Schatzmeiſter anzuzeigen, die ohne Entſchuldigung ganz ausgeblieben ſind, oder die Eröffnung der □ durch zu ſpätes Kommen verzögert haben. Er beſonders muß ſich deshalb zu rechter Zeit einfinden. Die vorher in Umlauf geſetzten Miſſiven, ſo wie die nachher im □hauſe eingegangenen ſchriftlichen Entſchuldigungen ſind ihm von den dienenden Br. Br. einzuhändigen. Bei dem ganzen Geſchäft werden ihm die Schaffner, oder,

wenn dieſe ſonſt zu thun haben, andere Br. Br. behülflich ſeyn, die er ſelber darum erſuchen mag.

vgl. H. C. B. p. 149. No. 10.

§. 125.

Er ſoll bei eröfneter □ allemal auf ſeinem Tiſche das Geſetzbuch, das Reverſal=, das Protocoll=Buch, ein Buch, worin ſich die Beſuchenden ſchreiben, und die vollſtändigen □liſten, neben ſich liegen haben.

H. C. B. p. 147. No. 5.

§. 126.

In offener □ führt er von allen Vorſchlägen, Beſchlüſſen und Vorfällen, Protocoll. Dies lieſt er vor dem Schluß der □ laut und deutlich vor, damit ein Jeder vernehme, ob ſeine Meinung richtig gefaßt ſey, und nöthigenfalls berichtigen könne. Darauf legt er das Protocoll dem Meiſter v. St. zur Unterſchrift vor.

H. C. B. p. 148. No. 6.

§. 127.

Er trägt allemal vor der nächſten □Verſammlung das letzte Protocoll mit guter, deutlicher Schrift in ein eignes Buch, welches zuletzt von dem Mſtr. v. St. und ihm ſelbſt unterſchrieben wird.

H. C. B. p. 148. No. 7.

§. 128.

Briefe und andere Papiere liefert er, wenn er nicht ſelbſt das Archivariat der □ bekleidet, alſobald an den Archivar ab, als die Briefe beantwortet ſind, oder von den Papieren kein naher Gebrauch bevorſteht.

H. C. B. p. 149. No. 9.

§. 129.

Er beſorgt mit dem Archivar, wenn ein ſolcher angeſtellt iſt, ſonſt allein, die Verſendung der □liſten.

H. C. B. p. 151. No. 16.

§. 130.

Seine Verpflichtungen in Anſehung der □Correſpondenz ſ. §. 374.

§. 131.

Ingleichen führt er, wenn kein Archivar da iſt, einen vollſtändigen und wohlgeordneten Catalog aller im Archiv enthaltenen Papiere.

H. C. B. p. 64. No. 9.

§. 132.

Er nimmt für ſich nie eine Abſchrift von dem, was er in □Geſchäften zu expediren hat, es habe Namen, wie es wolle, und unter keinem Vorwande.

H. C. B. p. 150. No. 13.

welcher er ausging (was billig noch wichtiger, als ein Certificat seyn muß!): so wird nach Beschaffenheit seiner Umstände und seiner Empfehlung gehandelt; es wird ihm die Reise, entweder bis zur nächsten □, oder bis nach seiner Heimath erleichtert.

H. C. B. p. 79. No. 5.

§. 119.

Ueberfällt einen solchen Br. eine Krankheit, so wird ihm nach Kräften Hülfe geleistet, bis zu seiner Genesung und Abreise, oder bis zu seinem Tode und seiner Beerdigung.

H. C. B. p. 79. No. 6.

§. 120.

Hülfsbedürftige Maurer behalten zwar den Vorzug; doch soll auch Nichtmaurern nach Kräften der Kasse auf Anweisung des Meisters oder Dep. Meisters geholfen werden.

§. 121.

Es soll dem Almosenpfleger verstattet seyn, so oft der Mstr. zum Besten von Hülfsbedürftigen Anweisungen auf die Armenkasse gemacht hat, die für den jedesmaligen Bestand, oder für künftig auszuführende und schon beschlossene Zwecke, zu groß scheinen, bescheidene Vorstellungen zu thun, daß die bewilligte Summe gemindert werde.

§. 122.

Er hat, damit es dem Mſtr. erleichtert werde, ſelbſt zu beurtheilen, was ſich für einen beſtimmten Fall bewilligen laſſe — von drei zu drei Monaten über den Kaſſenbeſtand an den Mſtr. zu berichten.

V. Rechte und Verbindlichkeiten des Secretairs.

§. 123.

Kein Mitglied der □, das nicht vom Mſtr. v. St. ausdrücklich ſubſtituirt iſt, hat länger, als allenfalls für Eine Verſammlung, ſo weit ſie da betrieben werden können, die Geſchäfte auszuführen, die ihm übertragen ſind.

§. 124.

In den □Verſammlungen iſt ſein nächſter Beruf, diejenigen Beamten und Br. Br. aufzuzeichnen, und dem Schatzmeiſter anzuzeigen, die ohne Entſchuldigung ganz ausgeblieben ſind, oder die Eröffnung der □ durch zu ſpätes Kommen verzögert haben. Er beſonders muß ſich deshalb zu rechter Zeit einfinden. Die vorher in Umlauf geſetzten Miſſiven, ſo wie die nachher im □hauſe eingegangenen ſchriftlichen Entſchuldigungen ſind ihm von den dienenden Br. Br. einzuhändigen. Bei dem ganzen Geſchäft werden ihm die Schaffner, oder,

zum Verstande und zum Herzen zu reden, voraussetzen darf: so wird der Mstr. v. St. beide Aemter nicht ohne dringende Nothwendigkeit trennen; es übrigens aber bei unserer Observanz lassen, dem vorbereitenden Redner den ersten Schaffner bei jeder Aufnahme und Beförderung zuzuordnen.

§. 142.

Das Verhältniß jenes Beamten zur □ ist daher unter zwei Rücksichten zu betrachten: einmal sofern er Redner in offener □, und dann, sofern er vorbereitender Redner ist.

§. 143.

Unsere Verbindung eignet sich ganz besonders dazu, eine Schule der Beredsamkeit zu werden. Theils nämlich wird der Geist der Bruderliebe Nachsicht setzen an die Stelle jener schärferen Kritik, die sich — nur zu oft — in der profanen Welt über künstlerische Versuche nagend oder spöttelnd herwirft: — theils kann der weit engere Hörerkreis, der zugleich geläuterter ist, als ihn der öffentliche Redner vor sich zu sehen pflegt; es kann die genauere Kenntniß von Denen, an welche jeder □Vortrag gerichtet ist, die Ueberzeugung, daß sie Theil nehmen werden an Allem, was er des Ordens und seiner selbst würdig vorträgt: — dies Alles kann, recht erwogen, jeden maurerischen Redner mit vor-

züglichem Eifer, mit hoher Freimüthigkeit, beseelen, und überhaupt seine Kräfte steigern. — Der Br. Redner der □ ist an die Spitze Aller gestellt, die Vorträge halten können; er ist daher auch vorzüglich verpflichtet, durch thätiges Beispiel, und durch Anregung und Unterstützung der Talente der Br. Br. zu wirken.

§. 144.

In der erstern Beziehung hat er selbst Reden vorzutragen. Wie oft seine bürgerlichen und häuslichen Pflichten ihm gestatten, dieses zu thun, muß ihm überlassen bleiben; doch wird er maurerische Feste und wichtige Veranlassungen dazu gern benutzen, und stets durch seine Vorträge selbst zu zeigen suchen, daß er das höhere Vertrauen ehre, welches der Mstr. und die □ in ihn setzten.

§. 145.

In der zweiten Hinsicht wird er Br. Br., deren Talente ihm entschieden sind, zur Anwendung derselben ermuntern. Zieht ein Mitglied der □, das einen Vortrag halten will, oder gehalten hat, ihn über das zu Rath, was einer höheren Ausbildung zunächst bedürftig seyn möchte; so wird der Redner sich erinnern, daß herzliche Ermunterung guter Anlagen, ihre Entwickelung am besten befördern; aber auch, daß ohne Wahrheitsliebe und Frei-

müthigkeit faſt nichts von Menſchen Gebildetes der Vollendung entgegen reifen könne.

§. 146.

Bekanntſchaft mit fremden Muſtern weckt und nährt Talente. Der Redner ſoll daher zuweilen ſolche Werke der Redekunſt, die mit dem Geiſt des Ordens harmoniren, entweder ſelbſt mittheilen, oder von Br. Br., die dazu Talent beſitzen, mittheilen laſſen.

§. 147.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß der vorſitzende Meiſter allemal Richter bleibt, ob eine gewiſſe □Verſammlung durch Vorträge zu unterhalten ſey, und in welchem Maaß und in welcher Folge. Der Redner hat in Zeiten an ihn darüber zu berichten, wenn er ſelbſt, oder wenn andere Br. Br. zu reden bereit ſind.

§. 148.

Ob ein, in der □ mit Beifall aufgenommener, Vortrag auf Koſten der □ gedruckt werden ſoll, hängt von dem Beamten=Collegium ab.

§. 149.

Von den übrigen Verpflichtungen des Redners ſ. §. 346. 357. 374. 377.

§. 150.

Dem Redner, ſofern er zugleich Präparator iſt, läßt ſich über Dasjenige, was er Aufzunehmenden

oder zu Befördernden zu ſagen hat, keine Vorſchrift machen, die er nicht im Ritual und in ſeinem Geiſt und Herzen fände.

§. 151.

Es läßt ſich ihm nur empfehlen, daß er Alles vermeide, und an die Seite ſchaffen laſſe, was die beabſichtigte und nothwendige Feierlichkeit des erſten Eintritts in den Bund, oder des Ueberganges zu einem höheren Grade, ſchwächen oder ſtören könnte.

§. 152.

Er hat daher genau darauf zu ſehen, daß dasjenige Zimmer, wohin die Candidaten zuerſt geführt werden, durchaus das Gepräge der Reinlichkeit und Ordnung an ſich trage.

§. 153.

Eben ſo darauf, daß die ſchriftliche Beantwortung der Fragen durch den aufzunehmenden Lehrling, durchaus und unter keinem Vorwande, anderswo, als in der dunklen Kammer geſchehe.

§. 154.

Endlich darauf, daß die, unſern Gebräuchen gemäße Umkleidung, und das gewöhnliche Befragen der Candidaten vor der Beförderung, niemals da geſchehe, wo ſich der Candidat von Mänteln oder von dem Geräth umgeben ſieht, was zu einer △□

gehört. Ist nur Einer aufzunehmen oder zu befördern, so bediene sich der Vorbereitende des ersten Einführungszimmers. Sind aber mehrere Candidaten da, an die er sich einzeln und nach und nach zu wenden hat, so ersuche er den Meister, die Br. Br. während der Zeit entweder gar nicht zur Erholung zu berufen, oder sie auf das, zunächst an die □ stoßende Zimmer zu beschränken.

§. 155.

Wäre er mit einem Candidaten sehr genau bekannt, so ist er verbunden, es dem Mstr. anzuzeigen, damit dieser einen andern Präparator wählen kann. Der Mstr. wird dann dafür sorgen, daß der Br. Redner den Br., oder diejenigen Br. Br., die solches Geschäft noch niemals ausgeführt haben, sorgfältig in demselben unterrichte.

H. C. B. p. 158. No. 27.

VIII. Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Schaffners.

(vgl. N. R. G. Cap. II. No. 10.)

§. 156.

Er hat die Beschäftigung, die man in der neuen Maurerei dem Ceremonienmeister gegeben hat.

H. C. B. p. 152. No. 2.

§. 157.

Er gehört zu allen Deputationen, welche die □

5808

nöthig achtet, um irgend Jemanden eine Ehre und Höflichkeit zu erweiſen.

H. C. B. p. 156. No. 16.

§. 158.

Ihm liegt ob, über die pünctliche Beobachtung des Ceremoniels zu wachen, und die Br. Br., welche dagegen fehlen, mit Beſcheidenheit und Güte zu erinnern.

H. C. B. p. 156. No. 17.

§. 159.

Er revidirt von Zeit zu Zeit Alles, was den dienenden Brüdern anvertraut iſt. — Er beſichtigt das □Local, und zeigt die nothwendigen Reparaturen an. Eben ſo verfährt er bei den Geräthen, Mobilien und dem übrigen Eigenthum der □ Einmal monatlich; hält auch ein genaues Verzeichniß von dieſem Allen. Vor den □Verſammlungen ſieht er nach, ob der Teppich und die andern Geräthe ritualmäßig geordnet ſind; ob Alles da ſey, was zum Secretariat und Schatzmeiſter-Amt gehört; ob für Beleuchtung und Erwärmung gehörig geſorgt worden: — kurz, es iſt kein Gegenſtand im ganzen □Local, der ſeiner Aufmerkſamkeit nicht unterworfen wäre.

H. C. B. p. 153. No. 3. p. 168. No. 9. p. 176. No. 3. 4.

§. 160.

Er hat dahin zu ſehen, daß die Br. Br. in geöffneter ☐ ordentlich gekleidet, d. h. mit den zu ihrem Grade gehörigen Schürzen, Handſchuhen, Mitgliedszeichen verſehen und mit dem Hute bedeckt ſind.

H. C. B. p. 153. Nr. 5.

§. 161.

Er hat zu ſorgen, daß die Br. Br. in der richtigen Ordnung ſitzen, ſo weit dieſe beſtimmt iſt.

H. C. B. p. 154. No. 6.

§. 162.

Beſuchende Mſtr. v. den St. und Dep. Mſtr. führt er durch Norden, gerade zum Stuhl.

H. C. B. p. 154. No. 7.

§. 163.

Wenn er kein Geſchäft außer der ☐ hat, ſo unterſtützt er den Secretair bei Aufſchreibung der fehlenden und der beſuchenden Br. Br.

H. C. B. p. 158. No. 25.

§. 164.

Defecte im ☐ Mobiliar hat er dem Schatzmeiſter anzuzeigen.

N. R. G. Cap. II. §. 10. (wo dies vom zweiten Schaffner gilt.)

§. 165.

Er muß die Beſuchenden, in Begleitung eines andern Bruders, den der Mſtr. dazu ernennt, gehörig prüfen, ihnen die Certificate abnehmen, und Bericht erſtatten, bevor er ſie einführt. Er läßt den andern Br. da, um ihnen Geſellſchaft zu leiſten.

H. C. B. p. 154. No. 9.

§. 166.

Er bittet die beſuchenden Br. Br., ihre Seitengewehre vor der □ zu laſſen, weil nach unſerm Syſtem bei dem Bau unſers Tempels kein Geräuſch eines metallenen Werkzeugs darf gehört werden.

H. C. B. p. 155. No. 11.

§. 167.

Er beſorgt, auf Geheiß des Mſtrs. die Ballotage, und zeigt das geöfnete Käſtchen zuerſt den Aufſehern.

H. C. B. p. 155. No. 12.

§. 168.

Er bittet die Br. Br., welche die □ zum erſtenmal beſuchen, zur △; er begegnet ihnen mit aller Höflichkeit und brüderlichen Zuvorkommenheit.

H. C. B. p. 155. §. 13.

§. 169.

Er verbreitet in und außer dem □Saal die geheimen Anordnungen des Mſtrs.

H. C. B. p. 156. No. 14.

§. 170.

Die Kleinodien der Beamten und andere Decorationen ſind unter ſeiner Verwahrung.

H. C. B. p. 156. No. 15.

§. 171.

Er unterſtützt den Meiſter bei der Bekleidung der Aufzunehmenden und der Beförderten.

H. C. B. p. 156. No. 18.

§. 172.

Er ordnet die Plätze bei der △, vergl. unten §. 338. — ſitzt bei den Beſuchenden, und ſucht ſie aufs Beſte zu bewirthen und zu unterhalten.

H. C. B. p. 157. No. 19.

§. 173.

Wenn er nicht bei der △ bleibt, und dies nicht in der Miſſive vorher ſchon geſagt hat, ſo muß er es dem Mſtr. anzeigen, bei Strafe von 16 ßl.

H. C. B. p. 157. No. 20.

§. 174.

Da er dem Präparator zugeordnet iſt, ſo hat er denſelben auf alle Weiſe zu unterſtützen, und auf Alles zu ſehen, was dieſem vorgeſchrieben iſt.

H. C. B. p. 157. 158. No. 22. 26. 27.

§. 175.

Insbesondere hat er Alles zu besorgen, was zu diesem Geschäft gehört.

H. C. B. p. 158. No. 24.

IX. Rechte und Verbindlichkeiten des zweiten Schaffners.

§. 176.

Die dem ersten Schaffner aufgelegten neun ersten Verpflichtungen (§. 156—172 inclusive) ruhen auch auf ihm.

H. C. B. p. 159. No. 2.

§. 177.

Vor Eröffnung jeder □ soll er dem Meister die drei jüngsten der anwesenden Br. Br. nennen, zum Zweck der Auswahl eines desselben zum wachhabenden Br.

§. 178.

In der □ muß er sich vom ersten Aufseher versenden lassen, und dessen Aufträge ausrichten.

H. C. B. p. 139. No. 14.

§. 179.

Sollte der erste Schaffner sonst beschäftiget seyn, so übernimmt er das Geschäft der Ballotage u. s. f., wie er denn durchaus in der □ als dessen Gehülfe anzusehen ist.

H. C. B. p. 160. No. 6.

§. 180.

Er ſammelt am Schluſſe der □ die Beiſteuer für die Armen.

H. C. B. p. 160. No. 5.

§. 181.

Der wachhabende Bruder liefert ihm für die zu ſpät gekommenen Brüder die Strafe (ſ. u. §. 287.) ein, die er ſogleich dem Schatzmeiſter behändigt, nachdem er ſelbſt die Summe bemerkt hat, um halbjährig ein Verzeichniß davon an den Mſtr. zu übergeben.

H. C. B. p. 160. No. 7.

§. 182.

Bei der △ ſitzt er bei den neu aufgenommenen Br. Br. Er dankt in ihrem Namen und unterrichtet ſie in dem Ceremoniel.

H. C. B. p. 160. No. 8.

§. 183.

Ohne Anzeige darf er nicht von der △ wegbleiben, bei Strafe von 16 ßl.

H. C. B. p. 161. No. 10.

§. 184.

Er hat dahin zu ſehen, daß zur △ Alles aufs beſte bereit ſey; daß Jeder bequem ſitzen könne; daß Niemandem etwas mangele; daß Jeder, der

etwas zerbricht, den Schaden erſetze; und daß die dienenden Br. Br. geſpeiſet und getränkt werden.

H. C. C. p. 161. No. 11.

§. 185.

Sobald er erfährt, daß ein Br. krank iſt, ſo ſoll es ihm Pflicht ſeyn, zu ihm zu gehen und ſich nach ſeinem Befinden zu erkundigen.

H. C. B. p. 161. No. 12.

§. 186.

Er zeigt in geöffneter ▭ an, wer von den Br. Br. krank iſt, und ſtattet von ihrem Befinden Bericht ab. Auch hat er, wenn ein Br. geſtorben iſt, den Tag ſeines Todes zu Protocoll zu geben, und zu trachten, daß er von einem gefährlich kranken Br. die etwa bei dieſem befindlichen Papiere und Kleidungsſtücke erhalte, um ſie nach deſſen Tode der □ zu überliefern.

H. C. B. p. 162. No. 13.

§. 187.

Wenn ein kranker Br. ſich in dürftigen Umſtänden befindet, ſo ſoll er ſowohl von ſeinem Zuſtande genaue Erkundigung einziehen, als auch von den Mitteln, ihm zu helfen, und ſolches ungeſäumt dem Mſtr. anzeigen.

H. C. B. p. 162. No. 14.

### X. Verpflichtungen und Rechte des Archivars.

§. 188.

Sie sind schon oben §. 128 bis 133 inclusive angegeben.

### XI. Rechte und Verbindlichkeiten des Bibliothekars.

§. 189.

Die □ überträgt ihm das ausschließende Recht, von den, durch den Schatzmeister an ihn zu zahlenden Einkünften — und mit der §. 11. No. 4. bestimmten Einschränkung — alte und neue maurerische Schriften anzuschaffen. Vorschläge zum Ankauf fehlender Bücher, dürfen ihm alle Br. Br. Meister thun; doch ihm soll die Entscheidung vorbehalten bleiben.

§. 190.

Er soll der Schatz-Committee gegen den Schluß des maurerischen Jahres eine sorgfältige und mit allen Belegen versehene Rechnung übergeben.

§. 191.

Er hat für die stete Vollständigkeit sowohl des Haupt-Catalogs, als desjenigen Auszugs aus demselben zu sorgen, der Schriften enthält, die auch an Br. Br. des ersten und zweiten Grades gelichen werden können. Sowohl der Catalog als der Auszug sollen stets in der Bibliothek selbst sich finden,

doch ſoll es dem Bibliothekar frei ſtehen, eine Abſchrift davon zu nehmen.

§. 192.

Er ſoll nicht bloß die Reverſe derjenigen, die Bücher geliehen haben, in der Bibliothek ſelbſt aufbewahren; ſondern alles Verliehene noch einmal in ein beſonderes Buch tragen, und von dieſer Verpflichtung nicht ausgenommen ſeyn, wenn er ſelbſt Bücher zur Lectüre in ſein Haus nimmt.

§. 193.

Die Verbindlichkeiten des Bibliothekars in Anſehung der □Correſpondenz und der von Br. Br. heraus zu gebenden Schriften ſ. §. 374. 377.

§. 194.

Seine übrigen Verpflichtungen ergeben ſich aus den Geſetzen, die für den Gebrauch der Bibliothek beſonders vorgeſchrieben ſind. §. 379—395.

---

## Anhang.

### Rechte und Verpflichtungen des Muſikdirectors.

§. 195.

Er theilt mit dem Redner das Geſchäft, neben der Aufklärung des Geiſtes und der Anregung edler

Entschlüsse, die Gefühle des Schönen zu beleben und zu veredlen. Auch von ihm erwartet die □ eignes Beispiel und eignen Eifer für seine Kunst, wie Anregung fremder Talente, zu deren Entwickelung sowohl, als zum Genuß ihrer Früchte, unsre Verfassung sich besonders eignet.

§. 196.

Um den Musikdirector für seine Aufopferungen wenigstens einigermaßen zu entschädigen, gesteht ihm die □ Befreiung von den gewöhnlichen Beiträgen der Mitglieder, so wie von allen Kosten der △ zu.

§. 197.

Sie verpflichtet ihn dagegen, wenn er das, ihm frei angetragene, und (wenn er Ablehnung vorzog) eben so frei abzulehnende Amt einmal ganz übernahm, daß er niemals in Receptionslogen aller Grade fehle; es sey denn, daß Krankheit ihn hindere, oder er einen der Br. Br. zur rechten Zeit substituirt habe, der ihn genügend ersetzen kann.

§. 198.

Wie oft er bei den Tafellogen bleiben könne, davon muß die Bestimmung ihm zwar überlassen werden, doch hat er auch hier allemal Vorkehr zu treffen,

daß es den Br. Br. an der so edlen Unterhaltung durch Gesang und Tonspiel nicht zu sehr mangele.

§. 199.

Um jene Unterhaltung zu befördern, wird er auf besuchende ausübende Freunde der Tonkunst, und auf die unter seiner Leitung stehenden eigentlichen musikalischen Br. Br. der □, anreizend und ermunternd zu wirken suchen. Er wird von den übrigen Mitgliedern der □ diejenigen Br. Br., die in der Musik Uebung und besondere Anlage zum Gesange haben, möglichst unterstützen. Dies wird schon dadurch geschehen können, daß er ihnen diejenigen Noten aussucht und mittheilt, von denen er einsieht, daß sie selbige, nach eigener Uebung, auf eine Weise vorzutragen im Stande seyn werden, wobei auch ohne brüderliche Nachsicht ein Gefallen möglich ist. Erlaubt es seine Zeit, so wird sein Eifer ihn bewegen, eins und das andere Tonstück mit Br. Br. zu üben, bevor es in der □ vorgetragen wird.

§. 200.

Auf der andern Seite wird es ihm Pflicht seyn, diejenigen Br. Br., denen es überhaupt, oder für eine gewisse Gattung des musikalischen Vortrags, merklich an Talent gebricht, im Stillen und mit

X. Verpflichtungen und Rechte des Archivars.

§. 188.

Sie ſind ſchon oben §. 128 bis 133 inclusive angegeben.

XI. Rechte und Verbindlichkeiten des Bibliothekars.

§. 189.

Die □ überträgt ihm das ausſchließende Recht, von den, durch den Schatzmeiſter an ihn zu zahlenden Einkünften — und mit der §. 11. No. 4. beſtimmten Einſchränkung — alte und neue maureriſche Schriften anzuſchaffen. Vorſchläge zum Ankauf fehlender Bücher, dürfen ihm alle Br. Br. Meiſter thun; doch ihm ſoll die Entſcheidung vorbehalten bleiben.

§. 190.

Er ſoll der Schatz-Committee gegen den Schluß des maureriſchen Jahres eine ſorgfältige und mit allen Belegen verſehene Rechnung übergeben.

§. 191.

Er hat für die ſtete Vollſtändigkeit ſowohl des Haupt-Catalogs, als desjenigen Auszugs aus demſelben zu ſorgen, der Schriften enthält, die auch an Br. Br. des erſten und zweiten Grades geliehen werden können. Sowohl der Catalog als der Auszug ſollen ſtets in der Bibliothek ſelbſt ſich finden,

doch ſoll es dem Bibliothekar frei ſtehen, eine Abſchrift davon zu nehmen.

§. 192.

Er ſoll nicht bloß die Reverſe derjenigen, die Bücher geliehen haben, in der Bibliothek ſelbſt aufbewahren; ſondern alles Verliehene noch einmal in ein beſonderes Buch tragen, und von dieſer Verpflichtung nicht ausgenommen ſeyn, wenn er ſelbſt Bücher zur Lectüre in ſein Haus nimmt.

§. 193.

Die Verbindlichkeiten des Bibliothekars in Anſehung der □Correſpondenz und der von Br. Br. heraus zu gebenden Schriften ſ. §. 374. 377.

§. 194.

Seine übrigen Verpflichtungen ergeben ſich aus den Geſetzen, die für den Gebrauch der Bibliothek beſonders vorgeſchrieben ſind. §. 379—395.

---

## Anhang.

### Rechte und Verpflichtungen des Muſikdirectors.

§. 195.

Er theilt mit dem Redner das Geſchäft, neben der Aufklärung des Geiſtes und der Anregung edler

Entschlüsse, die Gefühle des Schönen zu beleben und zu veredlen. Auch von ihm erwartet die □ eignes Beispiel und eignen Eifer für seine Kunst, wie Anregung fremder Talente, zu deren Entwickelung sowohl, als zum Genuß ihrer Früchte, unsre Verfassung sich besonders eignet.

§. 196.

Um den Musikdirector für seine Aufopferungen wenigstens einigermaßen zu entschädigen, gesteht ihm die □ Befreiung von den gewöhnlichen Beiträgen der Mitglieder, so wie von allen Kosten der △ zu.

§. 197.

Sie verpflichtet ihn dagegen, wenn er das, ihm frei angetragene, und (wenn er Ablehnung vorzog) eben so frei abzulehnende Amt einmal ganz übernahm, daß er niemals in Receptionslogen aller Grade fehle; es sey denn, daß Krankheit ihn hindere, oder er einen der Br. Br. zur rechten Zeit substituirt habe, der ihn genügend ersetzen kann.

§. 198.

Wie oft er bei den Tafellogen bleiben könne, davon muß die Bestimmung ihm zwar überlassen werden, doch hat er auch hier allemal Vorkehr zu treffen,

anzeigen, damit derselbe abwechselnd, und so, daß Niemand zu oft an die Reihe komme, einem von ihnen die Geschäfte des wachehabenden Brs. übertrage.

§. 209.

Der Wachehabende soll an der innern Thüre des □Zimmers stehen, und sie fest verschlossen halten.

H. E. B. p. 163. No. 3.

§. 210.

Wenn Jemand als Maurer klopft, und der Mstr., oder ein anderer Br., in der Arbeit begriffen ist, so klopft er leise wieder an die Thüre, damit der außerhalb Klopfende weiß, daß er gehört sey.

H. E. B. p. 164. No. 4.

§. 211.

Wenn Jemand als Maurer klopft, und keine Arbeit gestört wird, so klopft er nicht wieder, sondern sagt: Ehrw. Br. erster Aufseher, man klopft als Maurer. Auf die Antwort: sehen Sie zu, wer da ist, öfnet er die Thüre, sieht zu, verschließt sie wieder und spricht: Es ist der Br. N. N. Auf die Antwort: lassen Sie ihn herein, öffnet er ihm die Thüre. Wenn Jemand nicht maurerisch klopft, sagt er: Ehrw. Br. erster Aufseher, es klopft ein Fremder! und verfährt dann nach dessen Verfügung.

H. E. B. p. 164. No. 5.

§. 212.

Von den Mitgliedern, die nach geöfneter □ eintreten, bittet er ſich die verwirkte Strafe von 4 ßl. aus, welche er, vor der Sammlung für die Armen, dem Br. zweiten Schaffner zuſtellt.

H. C. B. p. 165. No. 6.

§. 213.

Wenn er einem Br. die Thüre öfnet, ſoll er zuweilen hinausſehen, ob die □ durch den Br. Thürhüter gehörig gedeckt ſey, und ſeine Abweſenheit dem Br. zweiten Schaffner melden.

H. C. B. p. 165. No. 7.

§. 214.

Wenn der Meiſter vom Stuhl einen dienenden Br. ſprechen will, ſo klopft der Wachhabende von innen als Maurer an die Thüre: nach der Antwort von außen öfnet er ſie und ſagt: der ſehr ehrw. Mſtr. fodert den Br. N. N. zur Arbeit.

## Drittes Kapitel.

### Von den Verpflichtungen des Thürſtehers.

§. 215.

Er iſt der erſte der dienenden Br. Br., der überall, wie ſich von ſelbſt verſteht, vom Mſtr. und Dep. Mſtr., dann aber auch außer der □ zunächſt

vom Schatzmeiſter, in derſelben von den Br. Br. Schaffnern abhängt, welche aller dienenden Br. Br. erſte Inſtanz ſind.

vgl. H. C. B. p. 166. No. 1. 2.

§. 216.

Er beſorgt ſowohl die Miſſiven, als die Einfoderung der vierteljährigen Beiträge, wofern nicht der Mſtr., Dep. Mſtr. oder Schatzmeiſter einem andern dienenden Bruder dieſe Geſchäfte ausdrücklich übertragen.

H. C. B. p. 167. 168. No. 6. 7.

§. 217.

Die □Geräthe ſind unter ſeinem Gewahrſam, und er hat aufs beſte für ſie zu ſorgen. Wird etwas ſchadhaft, ſo muß er es den Br. Br. Schaffnern melden.

H. C. B. p. 168. No. 8.

§. 218.

Er fodert bei der △□ das Geld für Speiſe und Trank von den Br. Br. und liefert es an die Behörde ab.

H. C. B. p. 168. No. 10.

§. 219.

Er hält vor Eröfnung jeder □ für beſuchende Br. Br. Kleidung bereit. Auch muß er beſtändig

mit weißen Handschuhen, zum Verkaufe, versehen seyn.

H. C. B. p. 169. No. 13.

§. 220.

Er ist aufs strengste verpflichtet, jeden Fehler eines dienenden Brs. den Schaffnern der □ anzuzeigen.

H. C. B. p. 169. No. 14.

§. 221.

Nur eine Krankheit kann ihn von Erfüllung seiner Pflichten entbinden.

H. C. B. p. 169. No. 12.

## Viertes Kapitel.

### Von den Verpflichtungen der dienenden Br. Br.

§. 222.

Sie werden durch ihre Aufnahme zu ihren Geschäften bestimmt.

H. C. B. p. 170. No. 19

§. 223.

Sie dürfen die □ nicht ohne dringende Ursachen versäumen, welche sie dem Thürhüter vorher anzeigen müssen, damit er nöthigenfalls einen andern an ihre Stelle nehmen kann.

Daf. No. 2.

§. 224.

Bei feſtlichen Gelegenheiten ſind ſie verpflichtet, dem Thürhüter, wenn er es nöthig findet, behülflich zu ſeyn. Derjenige, der überführt wird, daß er in dieſer Zeit keine Geſchäfte hatte und wegbleibt, wird ausgeſchloſſen.

H. C. B. p. 171. No. 3.

§. 225.

Bei gewöhnlichen □□ ſind ſie verpflichtet, wenigſtens eine Stunde vor der angeſetzten Zeit, im □Hauſe zu ſeyn, und dem Thürhüter hülfreiche Hand zu leiſten.

Daſ. No. 4.

§. 226.

Sie ſind verpflichtet, ſich den Anordnungen des Thürhüters zu unterwerfen. Haben ſie eine Beſchwerde gegen ihn, ſo müſſen ſie ſolche den Schaffnern melden.

Daſ. No. 5.

§. 227.

Wenn der Thürhüter andere Geſchäfte hat, ſo muß, auf ſeine Anordnung, einer von ihnen, der im dritten Grade ſteht, im Vorzimmer Wache halten. Wenn der wachhabende Br. als Maurer von innen an die Thüre klopft, ſo muß er den Schlag an der äußern Thüre beantworten, und er empfängt

§. 212.

Von den Mitgliedern, die nach geöfneter □ eintreten, bittet er ſich die verwirkte Strafe von 4 ßl. aus, welche er, vor der Sammlung für die Armen, dem Br. zweiten Schaffner zuſtellt.

H. E. B. p. 165. No. 6.

§. 213.

Wenn er einem Br. die Thüre öfnet, ſoll er zuweilen hinausſehen, ob die □ durch den Br. Thürhüter gehörig gedeckt ſey, und ſeine Abweſenheit dem Br. zweiten Schaffner melden.

H. E. B. p. 165. No. 7.

§. 214.

Wenn der Meiſter vom Stuhl einen dienenden Br. ſprechen will, ſo klopft der Wachhabende von innen als Maurer an die Thüre: nach der Antwort von außen öfnet er ſie und ſagt: der ſehr ehrw. Mſtr. fodert den Br. N. N. zur Arbeit.

## Drittes Kapitel.

### Von den Verpflichtungen des Thürſtehers.

§. 215.

Er iſt der erſte der dienenden Br. Br., der überall, wie ſich von ſelbſt verſteht, vom Mſtr. und Dep. Mſtr., dann aber auch außer der □ zunächſt

§. 231.

Sie haben zu den □Versammlungen nach Anweisung des Thürhüters, anzusagen.

Daſ. No. 10.

§. 232.

Sie ſollen ſich die beſte Bedienung der Br. Br. bei der △□ angelegen ſeyn laſſen.

Daſ. No. 11.

§. 233.

Bei dem Kettenliede ſollen ſie ſich ordnungsmäßig einfinden, und unter die Br. Br. vertheilen.

Daſ. No. 12.

§. 234.

Zu Neujahr und Johannis erhält jeder von ihnen Ein Paar weiße Handſchuhe.

Daſ. No. 13.

§. 235.

Für die Aufwartung bei jeder △□ erhalten ſie, außer der obſervanzmäßigen Vergütung, das Eſſen, und jeder eine halbe Bouteille Wein frei.

H. C. B. p. 174. Nr. 14.

§. 236.

Es iſt löblich, wenn ſie bei jeder Arbeitsloge ihres Grades erſcheinen; doch haben ſie in dem Falle, daß ſie zu ſolchen, oder zu △Logen nicht berufen blieben, keine Geldbelohnung zu erwarten.

Daſ. No. 15.

§. 237.

Nach dem Schluß der △□ soll sich keiner über wegbegeben, als bis Logen- und Tafelgeräth weggeräumt ist, und sich dann, bei Ahndung, still und ruhig nach Hause verfügen.

Das. No. 16.

§. 238.

Auch außer der □ sollen sie sich betragen, wie es gesitteten Br. Br. geziemet, und sich aller Ausschweifungen enthalten, bei Strafe, nicht befördert, oder, nach Beschaffenheit des Falles, suspendirt und exeludirt zu werden.

Das. No. 17.

§. 239.

Wenn ein dienender Br. in Versammlungen oder vorgeblichen □□, bei Personen aufwartet, die sich Freimaurer nennen, und nicht regelmäßig constituirt sind: so wird er auf immer unfähig, dienender Br. in unserer □ zu seyn.

Das. No. 18.

§. 240.

Wenn ein verheiratheter dienender Br. stirbt, so erhält seine Wittwe sogleich durch den zweiten Schaffner 10 Thaler aus der Armenkasse.

H. E. B. p. 175. No. 19.

§. 241.

Bei Feuersgefahr ſollen alle dienenden Brüder aufs ſtrengſte angewieſen ſeyn, ſich ſchnell im □hauſe einzufinden, und, nach Anweiſung der dort befindlichen Beamten, zu retten und zu ſichern.

---

## Vierter Abſchnitt.

### Von den Rechten und Pflichten der Br. Br. Meiſter.

§. 242.

Die Br. Br. Mſtr. bilden einen Mittelſtand, theils zwiſchen den Beamten, und theils zwiſchen den Geſellen und Lehrlingen. Die Meiſter ſind jenen Rathgeber und Beurtheiler (gleichſam Repräſentanten und Sprecher der öffentlichen Meinung der Gebildetern in dem geſelligen Verein!); und wie die Beamten ihnen, ſo ſollen ſie ſelbſt den Br. Br. der niedern Grade Vorbild und Verpflanzer eines durchaus edlen Betragens ſeyn.

§. 243.

Die □ ſchreibt ſich daher ſelber vor, ſtets dahin zu ſehen, daß nur Solche zum dritten Grade befördert werden, die ihre ſittliche und ihre geiſtige Bildung ſo weit vollendet haben, als es ſich, nach ſtrengen aber gerechten Grundſätzen der Beurtheilung,

erwarten läßt. Sie ſetzt ſich, zum Richtpunkt der Beförderung zu dem dritten Grade, die eingetretene Reife des männlichen Alters, fleckenloſen Ruf und einjähriges durchaus vorwurfsfreies Arbeiten als Lehrling und Geſell.

Vor dem Verlauf des einen Jahrs ſollen nur folgende Br. Br. zum dritten Grade befördert werden:

1. diejenigen, denen die allgemeine öffentliche Stimme bedeutende Verdienſte um den Staat, um Wiſſenſchaft oder Kunſt, um Vertheidigung oder Vermehrung des Wohls der Nebenmenſchen, im ſtillen Kreiſe des Privatlebens, zuſchreibt.

2. Diejenigen, die durch beſondere Verdienſte um die □ die günſtige Meinung begründeten oder befeſtigten, daß ſie die Anlagen und den Willen haben, in jedem Verhältniß des Lebens zu wirken und zu nützen.

3. Diejenigen, die ſich in die Fremde begeben wollen, und von denen ſich hoffen läßt, daß ihnen dort der wohlthätige Geiſt der Maurerey in eben dem Verhältniß hülfreich ſeyn könne, als ſie ſich ſelbſt auszubilden, und einſt vollkommner zur □ zurück zu kehren Gelegenheit haben werden.

§. 244.

Wenn eine ſolche Auswahl der Beförderung Suchenden getroffen iſt; ſo läßt ſich erwarten, daß die Meiſter Maurer ſich bald in ihr richtiges Verhältniß hinein denken werden. Es können aber dazu auch noch folgende Betrachtungen führen:

1. Die Freimaurerey iſt eine geheime Geſellſchaft, die alſo der Neugier der Nichtmaurer ſich entziehen, und doch auch den Verdacht und die Geringſchätzung derſelben entfernen ſoll.

2. Der höchſte Zweck der Freimaurerei iſt: durch Mittel, die in der profanen Welt ſich nicht ſo leicht erreichen laſſen, diejenige Glückſeligkeit zu befördern, die aus Sittlichkeit, und überhaupt aus geiſtiger Bildung, hervor geht.
vgl. H. C. B. p. 106. No. 2.

Beides läßt ſich nur durch das Beiſpiel der Mitglieder erreichen. Dieſes müſſen aber die Br. Br. Meiſter mit und neben den Beamten vorzüglich geben. Die Geſellen und die Lehrlinge ſollen erſt ihren Willen und ihre Kraft auf unſre höchſten Zwecke richten lernen; die Beamten allein könnten ihnen dazu nicht alle Anweiſung geben; auch müſſen ſie ſelbſt, durch verdienſtvolle Br. Br. des dritten Grades, nach und nach erſetzt werden.

§. 245.

Seine Pflichtenlehre, so weit sie sein persönliches Betragen angeht, mag sich der Br. Meister aus dem Vorstehenden leicht entwickeln. Die □ begnügt sich, ihn im Allgemeinen aufmerksam zu machen, und bleibt hier dabei stehn, seine Rechte und Verpflichtungen so weit zu bestimmen, als sie auf Erhaltung und Verbreitung des Bundes sich beziehen.

§. 246.

Der Meister Maurer erhält das Recht, neue Gesetze bei der ordentlichen Behörde vorzuschlagen, Anträge zur Verbesserung oder Abschaffung der alten zu machen, und auf die Vollstreckung der festgesetzten zu dringen. Die □ hat in Ansehung ihrer Verfassung kein Geheimniß mehr für ihn.

H. C. B. p. 111. 112. No. 11.

§. 247.

Er darf jedes □amt bekleiden. Nach keinem wird er streben, aber auch kein Amt ohne triftige Gründe ausschlagen. — Eben deshalb muß er sich mit der Verfassung und den Gesetzen der □, mit ihrem Ritual, und mit den Erfodernissen jeder Beamtenstelle (s. o. §. 74.) so genau als möglich bekannt machen, um sich dadurch zur Führung eines Amtes vorzubereiten.

Das. p. 111. 112. No. 12. 13.

§. 244.

Wenn eine ſolche Auswahl der Beförderung Stu-
chenden getroffen iſt; ſo läßt ſich erwarten, daß die
Meiſter Maurer ſich bald in ihr richtiges Verhältniß
hinein denken werden. Es können aber dazu auch
noch folgende Betrachtungen führen:

1. Die Freimaurerey iſt eine geheime Geſellſchaft,
die alſo der Neugier der Nichtmaurer ſich ent-
ziehen, und doch auch den Verdacht und die
Geringſchätzung derſelben entfernen ſoll.

2. Der höchſte Zweck der Freimaurerei iſt: durch
Mittel, die in der profanen Welt ſich nicht ſo
leicht erreichen laſſen, diejenige Glückſeligkeit
zu befördern, die aus Sittlichkeit, und über-
haupt aus geiſtiger Bildung, hervor geht.
vgl. H. C. B. p. 106. No. 2.

Beides läßt ſich nur durch das Beiſpiel der
Mitglieder erreichen. Dieſes müſſen aber die Br.
Br. Meiſter mit und neben den Beamten vorzüglich
geben. Die Geſellen und die Lehrlinge ſollen erſt
ihren Willen und ihre Kraft auf unſre höchſten
Zwecke richten lernen; die Beamten allein könnten
ihnen dazu nicht alle Anweiſung geben; auch müſ-
ſen ſie ſelbſt, durch verdienſtvolle Br. Br. des drit-
ten Grades, nach und nach erſetzt werden.

§. 245.

Seine Pflichtenlehre, so weit sie sein persönliches Betragen angeht, mag sich der Br. Meister aus dem Vorstehenden leicht entwickeln. Die □ begnügt sich, ihn im Allgemeinen aufmerksam zu machen, und bleibt hier dabei stehn, seine Rechte und Verpflichtungen so weit zu bestimmen, als sie auf Erhaltung und Verbreitung des Bundes sich beziehen.

§. 246.

Der Meister Maurer erhält das Recht, neue Gesetze bei der ordentlichen Behörde vorzuschlagen, Anträge zur Verbesserung oder Abschaffung der alten zu machen, und auf die Vollstreckung der festgesetzten zu dringen. Die □ hat in Ansehung ihrer Verfassung kein Geheimniß mehr für ihn.

H. C. B. p. 111. 112. No. 11.

§. 247.

Er darf jedes □amt bekleiden. Nach keinem wird er streben, aber auch kein Amt ohne triftige Gründe ausschlagen. — Eben deshalb muß er sich mit der Verfassung und den Gesetzen der □, mit ihrem Ritual, und mit den Erfodernissen jeder Beamtenstelle (s. o. §. 74.) so genau als möglich bekannt machen, um sich dadurch zur Führung eines Amtes vorzubereiten.

Das. p. 111. 112. No. 12. 13.

§. 248.

Der Vr. Meiſter hat das Recht, ſich der Bibliothek in dem Maaße zu bedienen, als es unten bei den Bibliotheksgeſetzen (§. 383—395.) näher vorgeſchrieben iſt.

Daſ. p. 113. No. 16.

§. 249.

Wer drei Jahre Meiſter Maurer war, und das Zeugniß hat, alle ſeine Pflichten mit möglichſtem Eifer und möglichſter Treue erfüllt zu haben, hat Hofnung, zur Kenntniß der verſchiedenen Syſteme und Spaltungen in der Maurerey gelaſſen zu werden.

H. C. B. p. 114. No. 17.

# Dritter Haupttheil.

## Von Aufnahmen, Beförderungen, □Versammlungen, △Logen und Festen, □Vorträgen, Correspondenzen, von Bekanntmachungen durch den Druck, vom Gebrauch der Bibliothek, und von Ertheilung der Erkenntnißstufe.

### Erstes Kapitel.

### Von Aufnahmen in den ersten Grad, von Affiliationen und Deckungen.

**A. Bestimmungen über die Aufnahme in den ersten Grad.**

§. 250.

Ein Bruder, welcher eigenmächtig Freimaurer zu machen sich unterfteht, wird für immer ausgeschlossen, und sein Vergehen allen auswärtigen und einheimischen □□ gemeldet. Der so Eingeweihte kann jedoch zugelassen werden, wenn über ihn ballotirt und er ganz von neuem aufgenommen ist. Will er sich dem nicht unterziehn, so wird er selbst dann nicht zugelassen, wenn er nachher auswärts in einer rechtmäßigen □ ordentlich aufgenommen wäre.

H. C. B. p. 83. No. 11.

§. 251.

Wer Jemanden vorschlagen will, soll sich an den Mstr. v. St. verwenden, der sich mit seinen Beamten und der □ besprechen und darüber halten wird, daß vor und nach der Entscheidung dasjenige Schweigen beobachtet werde, welches dem Geist unserer Verbindung gemäß ist.

H. C. B. p. 84. No. 12. 13.

N. R. G. Cap. III. §. 2.

§. 252.

Außer vollkommener Unbescholtenheit wird auch Mündigkeit zur Aufnahme verlangt. Doch kann der Sohn eines Freimaurers auf Fürsprache seines Vaters, auch können sittliche junge Krieger und ins Ausland gehende Jünglinge von durchaus gutem Ruf, mit dem achtzehnten Lebensjahr aufgenommen werden.

H. C. B. p. 80. No. 1. 2.

N. R. G. Cap III. §. 1.

§. 253.

Der Vorschlag soll in den meisten Fällen einen Monat vorher geschehen, damit man sich nach dem Ruf und den Fähigkeiten des Candidaten erkundigen könne. Eben so soll es nicht zur Gewohnheit werden, in derselben □ zu ballotiren und sofort aufzunehmen. Doch soll es dem Mstr. v.

# Dritter Haupttheil.

## Von Aufnahmen, Beförderungen, □Versammlungen, △Logen und Festen, □Vorträgen, Correspondenzen, von Bekanntmachungen durch den Druck, vom Gebrauch der Bibliothek, und von Ertheilung der Erkenntnißstufe.

### Erstes Kapitel.

### Von Aufnahmen in den ersten Grad, von Affiliationen und Deckungen.

**A. Bestimmungen über die Aufnahme in den ersten Grad.**

§. 250.

Ein Bruder, welcher eigenmächtig Freimaurer zu machen sich unterfteht, wird für immer ausgeschlossen, und sein Vergehen allen auswärtigen und einheimischen □□ gemeldet. Der so Eingeweihte kann jedoch zugelassen werden, wenn über ihn ballotirt und er ganz von neuem aufgenommen ist. Will er sich dem nicht unterziehn, so wird er selbst dann nicht zugelassen, wenn er nachher auswärts in einer rechtmäßigen □ ordentlich aufgenommen wäre.

H. C. B. p. 83. No. 11.

genommene hat keine Kosten, so weit sie nach der Observanz ihm bisher erlassen waren.

vgl. N. R. G. Cap. III. §. 9.

§. 257.

Nur ein Meister Maurer kann seinen Bedienten zur Aufnahme verschlagen, doch muß dieser drei Jahr in dessen Diensten gewesen seyn, und jener muß für ihn bürgen.

H. C. B. p. 83. No. 10.

§. 258.

Bei der Ballotage kann der Mstr. v. St. drei schwarze Kugeln leuchtend machen.

N. R. G. Cap. III. §. 4.

§. 259.

Doch wird derselbe die abstimmigen Br. B. allemal aufzufodern haben, daß wenigstens Einer von ihnen für sich — oder wenn sie sich und die Gründe ihres Abstimmens kennen — im Namen der Uebrigen zugleich, binnen acht Tagen die Gründe angebe, die, vom Mstr. v. St. und von den Beamten geprüft, die Aufnahme verschieben oder ganz rückgängig machen. Wo überhaupt keine Gründe des Gegenstimmens angegeben werden; sind drei schwarze Kugeln — aber auch nur so viele — als nicht gegeben anzusehen, sobald der Mstr. oder

Dep. Mſtr. von ſeinem Rechte Gebrauch machen will.

N. R. G. Cap. III. §. 4.

A. R. G. Cap. II. §. 8.

§. 260.

Ein Bruder, der überführt wird, aus Muthwillen eine ſchwarze Kugel gegeben zu haben, ſoll auf ein volles Jahr ſuſpendirt werden.

H. C. B. p. 86. No. 17.

A. R. G. Cap. IV. §. 6.

§. 261.

Wer vermuthet, aus Irrthum gegen ſeinen Willen ballotirt zu haben, iſt verbunden, ſolches dem Mſtr. v. St. anzuzeigen.

H. C. B. p. 68. No. 18.

§. 262.

Der Mſtr. v. St. iſt berechtiget, noch einmal ballotiren zu laſſen, ſobald er Irrthum vermuthet.

H. C. B. p. 86. No. 19.

§. 263.

Bei dreijähriger Ausſchließung von der □ und lebenslänglicher Unfähigkeit, ein Amt zu verwalten, darf der Mſtr. v. St. den Namen eines abſtimmigen Bruders Niemanden als dem Provinzialgroßmeiſter nennen; es ſey denn, daß jener Br. dies ſelbſt geſtattete.

H. C. B. p. 86. Nr. 20.

§. 264.

Derjenige, für den das Ballo nicht leuchtend ausgefallen ist, kann nach einem halben Jahre wieder vorgeschlagen werden. Ist auch alsdann das Ballo nicht leuchtend, oder wird der Mstr. durch angezeigte Gründe gehindert, es leuchtend zu machen; so steht noch einmal ein Vorschlag, nach Verlauf eines halben Jahres, offen; wird aber der Aspirant auch dies dritte Mal nicht angenommen: so kann er unter keinem Vorwande mehr vorgeschlagen werden.

N. R. G. Cap. III. §. 5.

vgl. A. R. G. Cap. II. §. 4.

§. 265.

Unsere □ wird den Vertrag mit der □ z. T. d. W. stets aufrecht zu erhalten suchen, Abgewiesene, und als solche schriftlich Angezeigte wechselseitig niemals aufzunehmen.

§. 266.

Wenn günstig ballotirt war, aber die Aufnahme selbst sich aus irgend einer Ursache über ein Jahr verzögerte, so soll von neuem ballotirt werden.

H. C. B. p. 87. No. 21.

§. 267.

Nach einer älteren Observanz unserer □ war dem Candidaten ein Br. nothwendig, der ihn vor-

ſchlug, und überdem ein anderer Br., der dieſen unterſtützte. Beide bürgten dann für des Candidaten Fähigkeit, Sitten und Bezahlung deſſen, was der Kaſſe gebührte. A. R. G. Cap. II. §. 2. — Ein Bürge, der für dieſe Bedingungen ſteht, ſoll, wie in den letzten Zeiten, ſo auch künftig, genügen.

§. 268.

Bei einer Aufnahme nicht bloß auf fremde Rechnung, ſondern auch auf Empfehlung durchaus würdiger Männer, iſt es nicht durchaus nothwendig, daß ballotirt werde. Der Mſtr. v. St. darf alsdann auch bloß das Requiſitionsſchreiben verleſen, und fragen, ob Jemand den Candidaten kenne und etwas gegen ihn vorzutragen habe? Wird nichts Erhebliches vorgebracht, ſo läßt der Mſtr. ihn vorbereiten und beſorgt die Aufnahme.

H. C. B. p. 87. No. 22.

§. 269.

In Anſehung der Koſten der Aufnahme bleibt es zwar jetzt bei der bisherigen Gewohnheit; doch wird es dem Mſtr. v. St. und den Beamten ausdrücklich vorbehalten, nöthig werdende Abänderungen — ſowohl allgemeine, als für einzelne Fälle — zu berathen.

N. R. G. Cap. III. §. 6. 7.

§. 270.

Wofern nicht der Mstr. v. St., oder einer von den Beamten, die in der □ selbst Geschäfte haben, die Bürgschaft für einen Candidaten übernahm; so soll der Bürge, nachdem er diesen in das Vorzimmer geführt hat, sich von ihm sogleich die Gebühren geben lassen, und sie dem Schatzmeister behändigen. Es würdigt die Vorbereitung herab, und ist kleinlich für die □, wenn sie einen Br. aus ihrer Mitte sendet, und Geld fodern läßt. Dagegen kann das Zartgefühl weniger beleidigt werden, wenn der Bürge, wie er es seyn soll, ein Freund des Candidaten ist.

H. C. B. p. 93. No. 3. Anmerk.

§. 271.

Der Aufgenommene wird allemal, bei der Aufnahme selbst, außer dem, was er dem Ritual gemäß, im Allgemeinen zu geloben hat, noch insbesondere auf jedes einzelne dieser geprüften und sanctionirten Gesetze verpflichtet.

§. 272.

Sie werden von Zeit zu Zeit in Lehrlingslogen vorgelesen.

### B. Bestimmungen über die Affiliation.

§. 273.

Niemand kann affiliirt werden, der nicht vorher hinreichend bewiesen hat, daß er aufhörte, activ es Mitglied einer andern □ zu seyn.

vgl. H. C. B. p. 90. No. 31.

§. 274.

Wer affiliirt zu werden wünscht, muß durch ein Mitglied unserer □, das im dritten Grade steht, keine Beiträge schuldig ist, und sich zur Bürgschaft verpflichtet, dem Mstr. v. St. vorgeschlagen werden. Dieser macht in gehöriger □ den Wunsch bekannt, und in der □ des folgenden Monats wird ballotirt.

H. C. B. p. 87. No. 23.

§. 275.

Der Affiliirte zahlt nach der bisherigen Observanz die Hälfte der sonstigen Gebühren, doch bleiben auch hier andere Bestimmungen vorbehalten.

vgl. N. R. G. Cap. IV. §. 4.

§. 276.

Er muß sich ganz nach unserem System richten und unsere Gesetze anerkennen.

### C. Bestimmungen über das Decken.

§. 277.

Die □ läßt es für immer bei der Gewohnheit, ihre Mitglieder gleich bei der Aufnahme zu verpflichten, daß sie, wenn sie der Mitgliedschaft aus irgend einer Ursache entlassen zu seyn wünschen, es dem Mstr. v. St., nebst den Gründen, schriftlich anzeigen. Dieser trägt es dann in offener □ vor, in welcher die Gründe erwogen werden, und die Mehrheit der Stimmen beschließt, ob und in welcher Form die Entlassung zu ertheilen sey.

H. C. B. p. 90. No. 29.

§. 278.

Wer einmal gedeckt hat, kann der Mitgliedschaft nur durch diejenige Ballotage wieder theilhaft werden, die beim Vorschlage neuer Mitglieder üblich ist.

H. C. B. p. 88. No. 24.

§. 279.

Allen, die unsere □ deckten, ist der Besuch dieser □ schlechterdings untersagt.

H. C. C. p. 88. No. 24.

## Zweites Kapitel.

### Von der Beförderung zum zweiten Grade *).

§. 280.

Ein Lehrling, wofern er nicht einige Monate auf Reisen geht, oder durch Alter und allgemein anerkannte Verdienste vorragt, soll wenigstens ein halbes Jahr in dieser Stufe stehen.

H. C. B. p. 99. No. 1.

§. 281.

Er soll sich genau mit den Gesetzen und Gebräuchen seines Grades bekannt machen, und sich deshalb an den zweiten Aufseher der □ wenden.

H. C. B. p. 100. No. 4.

§. 282.

Auch hier hat, mit der obigen Beschränkung (s. §. 258. 259.) der Mstr. v. St. das Recht, drei schwarze Kugeln leuchtend zu machen.

§. 283.

Der Gesell kann Niemanden zum Freimaurer, noch einen Lehrling zur Beförderung in den zweiten Grad, vorschlagen. Hat er einen würdigen Freund, so muß er, in dem einen wie in dem andern Falle, ihn mit einem Br. Meister bekannt machen, der ihn vorschlägt und für ihn Bürge wird.

H. C. B. p. 99. No. 3.

*) Von der Beförderung zum Mstr. Maurer s. o. §. 243.

§. 284.

Für die Kosten der Beförderung gilt die, auch für den Lehrlingsgrad getroffene Bestimmung.

## Drittes Kapitel.

### Von gewöhnlichen □ Versammlungen und vom Verhalten gegen Besuchende.

#### A. Von den gewöhnlichen Versammlungen.

§. 285.

Nach der Gewohnheit unserer □ ist der letzte Mittwoch jedes Monats zu einer ordentlichen □ Versammlung bestimmt. Es hängt jedoch ganz vom Mstr. v. St. und, in dessen Abwesenheit, vom Dep. Mstr. ab, den Tag zu verändern, eine Monats□ — aber nur Eine! — ausfallen zu lassen, und so viele außerordentliche Versammlungen anzusetzen, als es ihm vortheilhaft scheint.

§. 286.

Wenn der Meister eine □ beruft, so ist eigentlich ein jeder dazu gehöriger einheimischer, oder für die angesetzte Zeit hier anwesender Br. verbunden, zu erscheinen. Weil aber die Pflichten des Maurers den Pflichten des Bürgers nicht widersprechen müssen; so entbinden Geschäfte von dem Besuch einer solchen □ selbst, doch nicht von der Verpflichtung der Anzeige und Entschuldigung bei Strafe von 16 Kl. und des doppelten für die Beamten.

H. C. B. p. 179. No. 3.
A. R. G. Cap. IV. §. 4.
N. R. G. Cap. IV. §. 5.

§. 287.

Die Hälfte der eben bestimmten Strafe ist auf das zu späte Kommen (ohne Entschuldigung) gesetzt.

H. C. B. p. 179. No. 4.
N. R. G. Cap. IV. §. 5.
A. R. G. Cap. IV. §. 4.

§. 288.

Ein Viertel nach der vom Mstr. v. St. angesetzten Zeit ist dieser berechtigt, die □ zu öffnen.

H. C. B. p. 179. No. 4.

§. 289.

Wer nach geöffneter □ eintreten will, und sich nicht durch den gehörigen Schlag meldet, dem wird nicht geantwortet, und er zahlt, wenn er seinen Fehler verbessert hat und eingelassen ist, außer der Strafe für das Zuspätkommen, noch vier Schillinge.

H. C. B. p. 181. No. 10.

§. 290.

Wenn es Jemanden von den Mitgliedern bei seinem Eintritt in das □haus an der Bekleidung ganz oder theilweise fehlt, so wird ihm zwar ein und das anderemal von den dienenden Br. Br.

damit ausgeholfen werden. Doch sind sie angewiesen, die Anzeige zu machen, wenn der Fall zu oft kommen, und dadurch Gefahr entstehen sollte, den Fremden nicht aushelfen zu können, für welche die vorräthigen Bekleidungen zunächst bestimmt bleiben müssen.

§. 291.

Weder vor, oder in, noch nach der □versammlung, muß ein Br. zum Zeichen der Ehrerbietung gegen einen andern, den Hut abnehmen; denn dies streitet gegen die Gleichheit der Br. Br. In geöffneter □ kann der Mstr. von Bedeckung des Hauptes dispensiren.

H. C. B. p. 180. No. 6.

§. 292.

Kein Br., selbst kein zum Kriegsstande gehöriger, darf bewaffnet in die □ kommen.

H. C. B. p. 184. No. 23.

A. R. G. Cap. IV. §. 3.

§. 293.

Wenn ein Mitglied einer oder mehreren □versammlungen nicht hätte beiwohnen können, so darf es in der ersten □, wo es wieder erscheint, sich vom Secretair die Protocolle zum Durchlesen ausbitten, aber nur im □Local und nach geschlossener □.

N. R. G. Cap. IV. §. 9.

§. 294.

Sobald die □ geöffnet iſt, ſoll jeder ſtill und ruhig auf ſeinem Platze bleiben; diejenigen Beamten allein ausgenommen, deren Geſchäft es fodert, zuweilen ihre Plätze zu verlaſſen.

H. C. B. p. 181. No. 11.

N. R. G. Cap. IV. §. 6.

§. 295.

Bei der Oefnung der □ ſoll Niemand früher, als der Meiſter, ein maureriſches Zeichen machen.

H. C. B. p. 182. No. 12.

§. 296.

Wer nach geöffneter □ eintritt, ſtellt ſich neben den erſten Aufſeher, macht mit bedecktem Haupte das Zeichen gegen den Meiſter und begiebt ſich leiſe an ſeinen Platz.

H. C. B. p. 182. §. 13.

§. 297.

Daſſelbe geſchieht, wenn man, auf Diſpenſation des Meiſters, die □ vor ihrem Schluſſe verläßt.

§. 298.

Kein Br. darf ſich erlauben, den Teppich zu betreten, wofern nicht unſer Ritual ſelbſt es ausdrücklich vorſchreibt.

H. C. B. p. 182. No. 14.

§. 299.

Während der Arbeit soll das tiefste Schweigen und die größte Aufmerksamkeit herrschen. Niemand soll daher so mit seinem Nachbar reden, daß er den Nahesitzenden hörbar werden kann.

N. R. G. Cap. IV. §. 8.

§. 300.

Niemand darf in geöffneter □ laut reden, oder etwas vortragen, ohne sich durch den zweiten Aufseher, oder durch den ersten, wenn dieser ihm näher ist, das Wort erbeten zu haben.

H. C. B. p. 182. No. 15.

N. R. G. Cap. IV. §. 8.

A. R. G. Cap. I. §. 12.

§. 301.

Kein Br. darf dem andern in die Rede fallen.

H. C. B. p. 183. No. 16.

N. R. G. Cap. IV. §. 8.

§. 302.

Niemand soll sich von den ritualmäßigen Benennungen der Beamten und der Brüder nach deren verschiedenen Graden entfernen.

A. R. G. Cap. I. §. 12.

§. 303.

Jedes Mitglied muß seinen Vortrag so kurz als möglich einrichten, und wenn ein Bruder in irgend

einem Stücke die Grenzen überschreiten sollte, so hat der Meister das Recht, ihn in die gehörigen Schranken zurück zu führen.

H. C. B. p. 183. No. 17.

§. 304.

Wer das Wort begehrte und erlangte, redet stehend mit dem Mstr., nachdem er vorher das Zeichen gemacht hat.

H. C. B. p. 183. No. 18.

§. 305.

Jeder ist verbunden, sogleich zu schweigen, wenn der Mstr. mit dem Hammer aufschlägt. Die □, welche ihn selbst wählte, hat ihm ihr ganzes Ansehn übertragen, welches alle Br. Br. ehren und schätzen müssen.

H. C. B. p. 185. No. 25.

§. 306.

Auch die Hämmer der Aufseher sind gleichfalls zu achten, da der Mstr. ihrer nicht entbehren kann, um die ganze □ zweckmäßig zu regieren.

§. 307.

Niemand darf Privatzänkereien, National-, Familien-, Religions- und Staatsangelegenheiten zu Gegenständen allgemeiner □verhandlung erheben

wollen; sie sind vielmehr möglichst aus den Gesprächen selbst einzelner Br. Br. zu entfernen.

H. C. B. p. 185. No. 24.
A. R. G. Cap. I. §. 8.

§. 308.

Ein Bruder, der etwas erfährt, was der □ oder der Freimaurerei überhaupt zum Nachtheile gereichen könnte, ist zwar allemal verbunden, die Anzeige zu machen, doch soll diese nicht gleich in offener □, sondern zunächst bloß gegen den Mstr. geschehen.

vgl. H. C. B. p. 187. No. 32.
N. R. G. Cap. IV. §. 16.

§. 309.

Kein Bruder darf über den andern in geöfneter □ Klage führen, sondern er hat sich an den Meister zu wenden, der dann den Weg der Güte versucht. Mislingt dieses, so soll die Klage in einer □ des Grades, in welchem der Angeklagte steht, und zwar in seiner Gegenwart, angebracht und verhandelt werden.

H. C. B. p. 185. No. 27.
N. R. G. Cap. IV. §. 13.

§. 310.

Sowohl dem Kläger als dem Beklagten ſoll frei ſtehen, daß jeder ſich einen Bruder zum Beiſtand wähle, der ſich freiwillig erkläret, dieſen leiſten zu wollen.

vgl. H. C. B. p. 185. No. 27.

§. 311.

Auf denjenigen Kläger, Beklagten oder Beiſtand ſoll die □ gar nicht weiter hören, der ſich muthwillige Witzeleien und verwundenden Spott erlaubt.

vgl. H. C. B. p. 186. No. 27.

§. 312.

Derjenige Bruder ſoll überhaupt auf immer ausgeſchloſſen werden, der in offener □ einen Bruder verhöhnt, oder ins Lächerliche dreht, was dieſer geſagt hat.

H. C. B. p. 186. No. 29.
A. R. G. Cap. I. §. 7.

§. 313.

Wenn unglücklicher Weiſe die Erbitterung zwiſchen zwei Br. Br. ſo hoch geſtiegen wäre, daß ſie in den □verſammlungen nicht nach den Vorſchriften der Brüderſchaft handeln könnten: ſo ſoll ihnen unſre □ ſo lange ganz verſchloſſen bleiben,

bis einer von ihnen den ersten Schritt zur Aussöhnung gethan hat.

H. C. B. p. 191. No. 40.
A. R. G. Cap. IV. §. 10.

§. 314.

Ueber die Mittel der völligen Ausgleichung, wenn diese dem Mstr. allein mißlungen seyn sollte, berath sich dann derselbe mit den Beamten, und von ihnen geht die Sache an die □ des competenten Grades.

vgl. N. R. G. Cap. IV. §. 13.

§. 315.

Wenn ein Br. zweimal in Einer □Versammlung wegen übertretener Gesetze zur Ordnung gewiesen ist, und er sich zum drittenmal dieses Vergehens schuldig macht: so kann ihm der Mstr., mit Zustimmung der Br. Br. gebieten, die □ für diesen Tag zu verlassen.

H. C. B. p. 186. No. 28.
N. R. G. Cap. IV. §. 13.

§. 316.

Die Suspension erfolgt auf längere Zeit, und es erfolgt Exclusion mit oder ohne Anzeige an andere □□, wenn Unanständigkeit, Unruhe und

Ungehorsam sich an demselben Bruder in offener Versammlung öfter und stärker wiederholen.

H. C. B. p. 188. No. 35.

N. R. G. Cap. IV. §. 7.

§. 317.

Eine der heiligsten Pflichten des Maurers ist die Verschwiegenheit. Jeder Bruder soll sie beobachten über Alles, was in der □ gesprochen wird, Profanes oder den Orden Betreffendes, dies scheine so unerheblich als es wolle. — Wer dem Mstr. v. St., unmittelbar oder durch die Aufseher, Verletzungen Anderer gegen dies Gesetz der Verschwiegenheit, mit den gehörigen Beweisen anzeigt, darf auf Geheimhaltung seines Namens rechnen. Der Meister warnt hierauf den Angeklagten insgeheim, und falls derselbe sich nicht bessert, wird, mit Berathung der Beamten, und in schwereren Fällen der □ selbst, nach den Gesetzen der Strafen verfahren.

H. C. B. p. 188. Nr. 33.

N. R. G. Cap. IV. §. 11. 12.

§. 318.

Wer einen Br. außer der □ beschimpft, wird, nach Beschaffenheit des Falles, mit der Suspension oder Exclusion bestraft.

H. C. B. p. 188. No. 34.

§. 319.

Bei allen Vorträgen, die der Mſtr. v. St. an die verſammelte □ bringt — Anträge zur Reception oder Beförderung ausgenommen, bei welchen das Ballo entſcheidet — tritt das Votiren ein. Es geſchieht durch Aufhebung der Hand im Fall der Beiſtimmug; und keine andere Art, Verſchiedenheit der Meinungen zu bezeichnen, ſoll jemals in Verſammlungen erlaubt ſeyn.

Uebrigens iſt für das Votiren noch Folgendes feſtgeſetzt:

1. Es fängt von unten an.
2. Die Mehrheit entſcheidet nur, wenn der Mſtr. v. St. ſelbſt der Meinung iſt, für die ſich die Meiſten erklären; doch ſoll die Mehrheit, auch wenn der Mſtr. v. St. dagegen iſt, dann gelten, wenn zwei Drittheile der Br. ſie bilden.
3. In allen wichtigen Fällen ruft der erſte Schaffner jeden Br. namentlich zum Stimmen auf, und notirt ſein Votum, damit man die Stimmen gehörig zählen könne.

H. C. B. p. 14. No. 31.
N. R. G. Cap. IV. §. 10.

§. 320.

Wer ſeine Beiträge zu den Ausgaben der □ zu entrichten verſäumt, hört, ſo lange er noch etwas ſchuldig iſt, ganz auf, ſtimmfähig zu ſeyn.

§. 321.

So wie es überhaupt den Br. Br. einzeln nicht geſtattet iſt, etwas, auf das Ganze der Brüderſchaft Gehendes und in ſeinen Folgen ſich zu weit von der Obſervanz Entfernendes, ohne vorherige Rückſprache mit dem Meiſter vom Stuhl in der Verſammlung zum Vortrage zu bringen: ſo ſoll es insbeſondere den Br. Br. verboten ſeyn, eine Collecte in Vorſchlag zu bringen, ohne es dem Mſtr. vorher anzuzeigen.

H. C. B. p. 185. No. 26.

§. 322.

Kein Br. darf die □ verlaſſen, ohne die Erlaubniß dazu durch einen der Aufſeher begehrt zu haben.

H. C. B. p. 187. No. 30.

§. 323.

Die übrigen, für die □Arbeit in gewöhnlichen Verſammlungen wichtigen, Beſtimmungen, betreffen die Beamten, und hängen von deren Eifer, Standhaftigkeit und Sorgfalt ab. Der von ächt maureriſchem Geiſt erfüllte Beamte wird die Winke finden, die im zweiten Haupttheil dieſer Geſetzesſammlung gegeben ſind, eben ſo leicht auffaſſen als ausführen.

5808

§. 324.

Der Mſtr. v. St. wird die Geſetze dieſes vorſtehenden Kapitels von Zeit zu Zeit in Lehrlingslogen vorleſen laſſen.

### B. Vom Verhalten gegen Beſuchende.

§. 325.

Der vorſitzende Meiſter wird möglichſt dahin ſehen, daß alle, unſere □ allein angehende Sachen entſchieden ſind, bevor Beſuchende eingeführt werden; es wäre denn, daß die Verſammlung der Fremden und nicht zu unſrer □ Gehörigen, die Würdigkeit ihres Charakters durch ihren Ruf, und ihre brüderliche Theilnahme an unſern Arbeiten durch öftere Beſuche bewährt hätte.

vgl. N. R. G. Cap. V. §. 2.

§. 326.

Kein beſuchender Br., wenn er gleich mit einem Certificate verſehen iſt, ſoll in die □ gelaſſen werden, wofern er nicht Einem gegenwärtigen Bruder-Meiſter und Mitgliede unſerer □ perſönlich bekannt iſt, der ihn empfiehlt und für ihn einſteht. Ausnahmen hievon, oder Anordnung ſtrenger Prüfung, bleiben dem Mſtr. v. St. vorbehalten.

H. C. B. p. 192. No. 1.

§. 327.

Ein Besuchender, welcher kein Certificat hat, darf nicht eingelassen werden, wenn er nicht in der Freimaurerey wohl unterrichtet, und von zwei Br. Br. Meistern und Mitgliedern unsrer □ persönlich gekannt ist, die für ihn bürgen.

H. C. B. p. 192. No. 2.

vgl. N. R. G. Cap. V. §. 3.

§. 328.

Hinreichend ist aber ein Empfehlungsschreiben von irgend einer □, die mit der unsrigen im Briefwechsel steht.

H. C. B. p. 192. No. 3.

§. 329.

Wer unsere □ schon besuchte, ist mit aller weitern Prüfung zu verschonen.

N. R. G. Cap. V. §. 4.

§. 330.

Besuchende Meister von den Stühlen rechtmäßiger □□ werden mit allen Ehrenbezeugungen durch die Schaffner eingeführt.

H. C. B. p. 193. No. 4.

§. 331.

Brüder, welche mit Seitengewehren erscheinen, werden von dem ersten Schaffner ersucht, solche außerhalb der □ zu lassen.

H. C. B. p. 193. No. 6.

§. 332.

Ein in unſrer Stadt wohnender Freimaurer muß Mitglied einer hieſigen □ ſeyn; ſonſt kann er in unſrer □ nur dreimal als Beſuchender zugelaſſen werden, wobei ihm dann dies Geſetz bekannt gemacht wird, welches jedoch erſt für die Zukunft in Kraft treten und nicht für die Vergangenheit gelten ſoll. Dem Meiſter ſtehen Ausnahmen frei.

H. C. B. p. 194. No. 8.

§. 333.

Alle Beſuchenden werden von ſelbſt keinen Anſpruch darauf machen, an Berathungen unſrer □ Theil nehmen zu wollen.

N. R. G. Cap. V. §. 5.

## Viertes Kapitel.

### Vorſchriften für die Tafellogen.

§. 334.

In den Arbeitslogen iſt eine gewiſſe Gleichförmigkeit und Ordnung, ein gehaltener Ernſt nothwendig; denn hier ſoll das Eine, Rechte, ſich geſtalten, das Noth iſt, und darum ſoll Vernunft herrſchen über Vielſeitigkeit der Einzelnen. In Tafellogen ſoll grade die Mannichfaltigkeit des Edlen, und doch nicht ſchlechthin Nothwendigen, im Gemüth; es ſollen die verſchiedenen geiſtigen Anlagen

und Kräfte, die das Leben und die Geſellſchaft zieren, ſo viel als möglich hervor gehoben werden. Das Band der Ordnung, das auch hier noch die Br. Br. umſchlingt, ſoll mehr durch die Phantaſie, als durch die Regel, um ſie gezogen ſcheinen. In ſeinen Gränzen ſoll ſanfte Freude walten, und außerhalb ſoll ſorgende doch duldſame Bruderliebe es unverletzt bewahren.

§. 335.

Das Regelrechte der Tafelloge fließt ſchon aus dem Ritual, aus der Obſervanz und aus dem Verhältniß des Maurers zur Welt. Deshalb hier nur folgende allgemeine Beſtimmungen:

1. Alles, was über die Regierung der Arbeits□, mithin über die Beziehungen der Mitglieder zum Mſtr. v. St. und zu den Beamten, durch welche er wirkt; ſo wie über das Verhältniß der Mitglieder unter einander und zu den Beſuchenden, im vorigen Kapitel feſtgeſetzt iſt, gilt auch hier, ſo weit es immer ſeine Anwendung finden kann.
2. Einige, im zweiten Haupttheil näher bezeichnete Beamte, die Neuaufgenommenen, Fremde, welche die □ zum erſtenmal beſuchen, imgleichen die muſikaliſchen und dienenden Br. Br. ſind von den gewöhnlichen Ausgaben der △ frei.

3. Der Mſtr. wird die △loge zu ordnungsmäßiger Zeit ſchließen laſſen, und mit beſonderer Strenge darauf halten, daß alle bis dahin Anweſenden ſodann wirklich auseinander gehn, und mit harter Ahndung belegt werden, wenn ſie dann noch, durch ihr Betragen, ungünſtige Urtheile der Nichtmaurer veranlaſſen ſollten.

§. 336.

Alle übrigen, für die Tafelloge zu faſſenden, Rückſichten liegen darin, daß die Freude ſo ſehr als möglich geſteigert und vervielfacht, und daß ſie rein und ungetrübt erhalten werde.

Hieraus fließen folgende Bemerkungen und Vorſchriften.

§. 337.

Dem ächten Maurer wird überhaupt, und vorzüglich im Kreiſe ſeiner Br. Br., der ſinnliche Genuß, den Speiſen und Getränke darbieten, nur Nebenſache ſeyn. Gleichwohl können merkbare Abweichungen von dem, woran der gebildete Menſch gewöhnt iſt, die reine Gemüthsſtimmung des Einzelnen unterbrechen; ſie können es, ſelbſt bei dem Nachgiebigſten, vorzüglich dann, wenn Fremde zugegen ſind, welche würdig zu empfangen der Wunſch aller Mitglieder unſrer □ ſeyn muß. Es ſteht daher jedem Br. das Recht zu, gerechte Klagen

über Vernachläßigung deſſen, was Billigkeit und Anſtand in Beſetzung der △ erfodern, gleich nach dem Schluß der △□ an die Schaffner zu bringen; und dieſe ſind verpflichtet, ſich zur Berathung über ſchnelle Abhülfe an den Meiſter zu wenden.

§. 338.

So oft die Zahl der in einer △□ anweſenden Br. Br. über zwanzig geht, ſollen die Plätze bei der Tafel von zweien, durch die Schaffner hiezu erbetenen Br. Br. durch Zettel belegt werden. Die Br. Br., welche die △ ausmachen, mögen, in gewöhnlichen Fällen, ihre Plätze ſelbſt wählen, und jene zwei Br. Br. erſuchen, ſie ihnen zu bezeichnen. Wenn es aber darauf ankommt, Fremde ſo gut als möglich zu unterhalten, ſo werden diejenigen Br. Br., welche der Mſtr zu jenem Zweck beſonders tauglich findet, ſich dahin ſetzen, wohin ſie, auf Befehl des Mſtrs., gewieſen ſind.

§. 339.

Die vornehmſten Mittel, reine und höhere Freuden in der △□ zu wecken, ſind:

1. Freie Geſpräche, in welchen ſich Geiſt und Bruderliebe entwickelt, unter Einzelnen.
2. Mündliche Verhandlungen über Gegenſtände, die ſich im Laufe des Geſprächs von ſelbſt darbieten, unter Mehreren und auf eine ſolche

Weiſe, daß die übrigen Mitglieder der △□ zuhörend Antheil nehmen.

3. Früher in Vorſchlag gebrachte Gegenſtände des Beſprechens oder Berathens, wobei es jedem frei ſteht, ſich mit Gründen für die eine oder die andere Meinung zu erklären.

4. Mittheilungen Einzelner an Alle, im freieren Vortrage erzählend oder entwickelnd; oder auch durch Vorleſen oder Declamiren.

5. Tonſpiel.

6. Geſang.

§. 340.

Faſt alle dieſe Mittel der geiſtigen Unterhaltung laſſen ſich ſowohl ernſthaft als ſcherzhaft behandeln. — Es erhellet von ſelbſt, daß nie, und in keiner Verſammlung von Br. Br. Maurern, jene niedere Art des Lächerlichen geduldet werden dürfe, die auffallende, ungewöhnliche Seltſamkeit oder Zweckwidrigkeit ſchonungslos hervorzieht, und wobei nur zu häufig der Hauptgrund des Vergnügens für den liebloſen Lacher, darin liegt, ſich ſelbſt von den Schwächen oder Thorheiten, die er an den Belachten aufdeckt, frei zu wiſſen, oder oft nur frei zu glauben.

§. 341.

Es giebt edlere Arten des Komiſchen, durch die das Höhere, dem der Menſch, im Denken, Han-

deln und Empfinden, unabläſſig nachſtreben ſoll, uns näher gebracht, oder wenigſtens niemals den Augen weit entzogen wird. — Der Scherz, ſofern er nichts anders iſt, als eine Verſtellung, die beiden Theilen angenehm bleibt, weil ſie nur dient, ihre wahre lobenswerthe Geſinnung und Handelsweiſe, durch den, bloß zum Schein angenommenen Zweifel oder Unglauben daran, deſto deutlicher zu zeigen; — die edlere Laune, ſofern ſie ſich auf würdige Gegenſtände erſtreckt, und dann in der Art beſteht, von dieſen auf ungewöhnliche Weiſe ergriffen zu werden, und ſie, eben hiedurch, Anderen in einem ganz neuen Lichte zu zeigen; — das Naive, in ſofern es, zwar umhüllt mit einem lächerlichen Gewande, doch zugleich auf rührende Weiſe, eine Unſchuld und Kindlichkeit offenbart, die der Welt im Laufe der Zeit immer fremder ward; — die Satyre ſelbſt, ſofern ſie, ohne perſönlich zu werden, und ohne irgend ein würdiges Ziel des Menſchen aus den Blicken zu verdrängen, die lächerlichen Folgen der Abweichung von ihm, anſchaulich malt: — alle dieſe Arten des Komiſchen finden — ſelten oder nie in Arbeitslogen — aber ſehr zweckmäßig in allen △logen Statt.

§. 342.

Jeder denkende Br. wird aus den vorſtehenden drei §§ ſehr bald erkennen, wie ſchwer es dem

Mſtr. v. St. werden müſſe, theils die geiſtigen Mittel der Unterhaltung mit dem zweckmäßig zu vereinen, was das Ritual verlangt; theils ſie ſo zu leiten, daß ſie ſich nicht wechſelſeitig reiben und zerſtören; theils endlich ihre Grade und Grenzen für jede einzelne △□ richtig abzumeſſen, da jede von der andern verſchieden iſt durch unaufhörlichen Wechſel der Anweſenden, ja ſelbſt der Plätze, welche ſie einnehmen.

Es folgt daraus, daß Abweichungen von der Strenge der Ordnung, wie ſie in Arbeitslogen herrſchen muß, bei Tafellogen, wegen der äußern Freiheit derſelben, wohl entſchuldbarer ſcheinen, aber im Grunde niemals ſeyn können.

Daher wird jeder Br. noch einmal und wiederholt verantwortlich gemacht, der ſich die mindeſte Störung der Verfügungen des Mſtrs, oder die geringſten Eingriffe in die Geſchäfte der Beamten erlaubt.

## §. 343.

Das freie Geſpräch einzelner Br. Br. unter einander (§. 339. No. 1.) trifft am nachtheiligſten und am leichteſten mit der Muſik und dem Geſange zuſammen.

Es ſoll ſich daher kein Br. erlauben, während des Singens, oder wenn ſich Jemand auf einem

Instrumente hören läßt, durch Sprechen oder irgend ein Geräusch Tonkünstler und Liebhaber um Zweck und Genuß zu bringen.

Umgekehrt sollen aber auch die Freunde der Tonkunst sich in denjenigen Grenzen halten, welche die Kürze der Zeit und das Bedürfniß angenehmer Abwechselung vorschreiben. — Wer die Br. Br. durch Musik zu erfreuen die beifallswerthe Absicht hat, soll sich vorher an den Musikdirector wenden, wofern er nicht von diesem schon aufgefodert ist. Der Musikdirector soll dem Mstr. diejenigen nennen, die zu singen oder zu spielen wünschen, und in allen Tafellogen, die durch ihre Veranlassung selbst, oder durch die Zahl der Anwesenden eine höhere Feierlichkeit erlangen, wird er, noch vor Eröfnung der △□, dem Meister die Namen Derer schriftlich aufgezeichnet übergeben, die etwas Musicalisches vorzutragen sich bereit erklärt haben, damit der Meister sie zur rechten Zeit auffodern könne.

Wer aus Zeitmangel in einer △□ nicht zum Vortrage kommen konnte, erhält, wenn er es wünscht, für die nächste △□, wo er zugegen ist, das nächste Anrecht darauf, und der Meister wird selber sorgen, ihn zunächst aufzufodern.

§. 344.

Die mündlichen Verhandlungen unter mehreren Br. Br., wobei die Uebrigen als Hörer Theil neh-

Mſtr. v. St. werden müſſe, theils die geiſtigen Mittel der Unterhaltung mit dem zweckmäßig zu vereinen, was das Ritual verlangt; theils ſie ſo zu leiten, daß ſie ſich nicht wechſelſeitig reiben und zerſtören; theils endlich ihre Grade und Grenzen für jede einzelne △□ richtig abzumeſſen, da jede von der andern verſchieden iſt durch unaufhörlichen Wechſel der Anweſenden, ja ſelbſt der Plätze, welche ſie einnehmen.

Es folgt daraus, daß Abweichungen von der Strenge der Ordnung, wie ſie in Arbeitslogen herrſchen muß, bei Tafellogen, wegen der äußern Freiheit derſelben, wohl entſchuldbarer ſcheinen, aber im Grunde niemals ſeyn können.

Daher wird jeder Br. noch einmal und wiederholt verantwortlich gemacht, der ſich die mindeſte Störung der Verfügungen des Mſtrs, oder die geringſten Eingriffe in die Geſchäfte der Beamten erlaubt.

## §. 343.

Das freie Geſpräch einzelner Br. Br. unter einander (§. 339. No. 1.) trifft am nachtheiligſten und am leichteſten mit der Muſik und dem Geſange zuſammen.

Es ſoll ſich daher kein Br. erlauben, während des Singens, oder wenn ſich Jemand auf einem

Instrumente hören läßt, durch Sprechen oder irgend ein Geräusch Tonkünstler und Liebhaber um Zweck und Genuß zu bringen.

Umgekehrt sollen aber auch die Freunde der Tonkunst sich in denjenigen Grenzen halten, welche die Kürze der Zeit und das Bedürfniß angenehmer Abwechselung vorschreiben. — Wer die Br. Br. durch Musik zu erfreuen die beifallswerthe Absicht hat, soll sich vorher an den Musikdirector wenden, wofern er nicht von diesem schon aufgefodert ist. Der Musikdirector soll dem Mstr. diejenigen nennen, die zu singen oder zu spielen wünschen, und in allen Tafellogen, die durch ihre Veranlassung selbst, oder durch die Zahl der Anwesenden eine höhere Feierlichkeit erlangen, wird er, noch vor Eröfnung der △□, dem Meister die Namen Derer schriftlich aufgezeichnet übergeben, die etwas Musicalisches vorzutragen sich bereit erklärt haben, damit der Meister sie zur rechten Zeit auffodern könne.

Wer aus Zeitmangel in einer △□ nicht zum Vortrage kommen konnte, erhält, wenn er es wünscht, für die nächste △□, wo er zugegen ist, das nächste Anrecht darauf, und der Meister wird selber sorgen, ihn zunächst aufzufodern.

§. 344.

Die mündlichen Verhandlungen unter mehreren Br. Br., wobei die Uebrigen als Hörer Theil neh-

men (§. 339. No. 1.) liefen zuweilen bloß darauf hinaus, daß ein Br. gegen den andern als Kläger auftrat, ihn einer Verletzung des Rituals beschuldigend oder überführend; da denn, im wirklichen Uebertretungsfall, der Beklagte zur so genannten Strafcanone verurtheilt ward. Diese mit dem Geist der Bruderliebe nicht stimmende, an sich dürftige und darum einförmige Unterhaltung, die auch deshalb verwerflich war, weil billig in offener □ außer den Aufsehern kein Br. den andern verklagen soll (s. oben §. 89.), ist vorlängst in unserer □ abgeschafft, und soll nie wieder begünstigt werden.

Dagegen wird der Meister mit den Aufsehern Sorge tragen, daß alsdann, wenn Gegenstände von Wichtigkeit und allgemeinerem Interesse unter mehreren Br. Br. auf eine der Aufmerksamkeit würdige Weise zur Sprache kommen, die übrigen Br. Br. ohne Zwang und einer Fortsetzung ihrer schon begonnenen Zweigespräche unbeschadet, darauf hingeleitet werden.

Bei dieser Bestimmung traut es die □ den Aufsehern zu, daß sie diese Anregung der Aufmerksamkeit möglichst ohne Unterbrechung des Meisters und seiner Verfügungen, und ohne Störung der auf andere Weise sich schon unterhaltenden Br. Br. geschehen lassen werden.

§. 345.

Zur allgemeineren, freien und doch mit Würde durchgeführten Besprechung, über vorgeschlagene und vorher durchdachte Gegenstände, sowohl der Maurerey, als des Lebens überhaupt (§. 339. No. 3.), wäre in Tafellogen allerdings zuweilen der Ort; und es könnten sich Geisteskräfte mit brüderlichen Gesinnungen vereint dabei oft auf eine höchst anziehende Weise offenbaren. Doch soll dies Mittel der Unterhaltung, bei dessen zweckmäßiger Anwendung so manche Umsicht nöthig wird, jedesmal vom Meister vorgeschlagen, oder doch von ihm gebilliget seyn, und sogleich aufgehoben werden, wenn zu besorgen ist, daß Br. Br. es nicht anwenden, oder nicht durchführen könnten, ohne Gefahr zu laufen, die Grenzen der brüderlichen Liebe und Mäßigung zu überschreiten. Sollte, wegen Entfernung des Platzes, oder aus ähnlichem Grunde, der Meister selbst dies nicht sogleich bemerken können: so liegt es den Aufsehern ob, den sich Vergessenden sanft zu verwarnen, und wenn das nicht hilft, den Meister ohne Verzug aufmerksam zu machen; doch auch mit Grunde, und dieselbe Schonung beobachtend, deren Beobachtung gegen Andre sie befördern wollen.

§. 346.

Wenn ein Br. die △□ durch einen freien Vortrag über einen gewiſſen Gegenſtand, der nicht vom bloßen Ritual ausgeht und dahin zurückkehrt, oder durch Vorleſung, oder durch Declamation ſelbſtverfaßter oder fremder Ausarbeitungen in Proſa oder in Verſen (§. 339. No. 4.) zu unterhalten denkt, ſo ſoll er ſich vorher darüber mit dem Br. Redner beſprechen und dieſer ſoll ſofort an den Meiſter berichten; theils damit die □ deſto ſicherer ſey, daß auch von dieſer Seite nichts Unedles ſich ihr nähe; und theils, damit die ganze Summe der Mittel zur Unterhaltung, die für eine gewiſſe △□ dienen, dem Meiſter überſehbar, und die zweckmäßige Auswahl deſto leichter bleibe. Uebrigens ſoll in Anſehung des eben erwähnten Mittels die geſellige Unterhaltung zu befördern, dieſelbe Beſtimmung gelten, die (§. 343.) für Gegenſtände des muſicaliſchen Vortrags feſtgeſetzt iſt, daß nämlich derjenige, der etwas in der einen △□ mitzutheilen nicht Gelegenheit finden konnte, in der nächſten das erſte Recht darauf hat, wenn er es verlangt.

§. 347.

Ueber die Unterhaltung der Tafelloge durch Muſik und Geſang (§. 339. No. 5. 6.) iſt theils

§. 343. eine genauere Bestimmung gegeben, theils sind die Verordnungen darüber bei den Verpflichtungen des Musikdirectors §. 199 bis 201. nachzusehen.

## Fünftes Kapitel.
## Von maurerischen Festen.

### A. Im Allgemeinen.

§. 348.

Unsere □ hat bisher mit den von ihr gefeierten Festen den Hauptzweck verbunden, daß sie vornämlich bestimmt seyn sollen, Verdienste auf eine Weise anzuerkennen und zu ehren, wodurch Nachfolge geweckt werden kann.

§. 349.

In diesem Geist beging sie die Johannisfeier, hielt Ehrenfeste für Lebende, und ordnete Trauerlogen an.

§. 350.

Es bedarf auch künftig nicht mehrerer eigentlichen Feste; da diese das Würdigste erschöpfen. Vermehrung der gewöhnlichen Tafellogen, verbunden mit besonderer Sorgfalt des Meisters in deren Einrichtung, wird genügen, bei wichtigen Ereignissen, im Kreise der Br. Br. alle die Gefühle zu beleben,

die in jedem edleren Gemüthe dort so leicht entspringen.

§. 351.

Da übrigens Feste sehr vieles mit den gewöhnlichen □versammlungen gemein behalten müssen — nur daß sie sich auch dann durch erhöhten flitterlosen Glanz auszeichnen, und durch geschärfte Aufmerksamkeit auf Alles was Noth thut! — so ergiebt sich, daß, mit Abänderungen, die aus dem Gegenstande der Feier und aus der Verschiedenheit der Freude und der Wehmuth entspringen, und worüber den Maurer theils sein Nachdenken, theils das Ritual belehrt, — Alles das in seinem ganzen Umfang und in größter Strenge gelten müsse, was im Vorigen über □versammlungen, und — soweit diese mit Festen vereinbar sind — über Tafellogen festgesetzt ist.

§. 352.

Hier soll nur noch ausdrücklich verordnet seyn, daß an keinem Feste Klagen oder Gesuche Statt finden.

H. C. B. p. 31. No. 4.

B. Vom Johannisfeste.

§. 353.

Das brüderlich einige Verhältniß zwischen der □ T. d. W. und der unsrigen, macht es uns zur

Pflicht, zu Abänderungen in der Zeit und Art der Feier des Johannisfestes bereit zu seyn, die unter andern Beziehungen nicht eintreten dürften. Es bleibe auch künftig so! Denn es ist Gewinn, um minder wesentliche Aufopferungen der Form, Gelegenheit zu Erweisungen der Liebe und des Vertrauens einzutauschen.

§. 354.

Ohne dringende Nothwendigkeit soll jedoch das maurerische Johannisfest an keinem andern Tage, als am 24sten Junii in unserer □ gefeiert werden.

§. 355.

Der Mstr. v. St. und das Beamten-Collegium mögen das Einzelne, was die Feier dieses Festes betrifft, unter sich berathen.

§. 356.

Nur darf die □ verlangen, daß sowohl von den Schicksalen, die unsern Verein während des vergangenen maurerischen Jahres betrafen, als von den vollendeten und beabsichtigten Arbeiten ein vollständiger Bericht gegeben werde, so weit derselbe für die volle Versammlung sich eignen kann.

§. 357.

Der Mstr. v. St. mag diesen Bericht selbst übernehmen, oder ihn dem Br. Redner, und,

wenn der behindert wäre, einem andern Br. übertragen: in jedem Falle ſollen in einer voraufgehenden Beamten□ die Gegenſtände, welche der Bericht zu umfaſſen hat, im Allgemeinen beſprochen werden, damit der Redende um ſo weniger Gefahr laufe, etwas Wichtiges zu überſehen.

### C. Von Ehrenfeſten für Lebende.

§. 358.

Der Vorſchlag dazu geht vom Mſtr. v. St. an die Beamten, und darauf an die ganze □, wo Stimmenmehrheit entſcheidet.

§. 359.

Die Einrichtung im Einzelnen beſtimmt der Meiſter mit den Beamten allein.

### D. Von Trauerlogen.

§. 360.

Es bleibt ganz bei der bisherigen Gewohnheit, das Andenken verſtorbener Br. Br. in Trauerlogen zu ehren. Die Anſetzung ſolcher Logen bleibt dem Mſtr. v. St. und den Beamten überlaſſen, ſo wie ſie alles dabei Anzuordnende allein verfügen werden.

§. 361.

Eben ſo hängt von ihnen die Beſtimmung ab, in wie fern und ob überhaupt zu einer gewiſſen

Trauer□ auch Nichtmaurern der Zutritt nach der bisherigen Weiſe zu geſtatten ſey.

§. 362.

In der Regel ſoll das Andenken aller Br. Br., die von der letzten Trauer□ bis zu einer anzuſetzenden geſtorben ſind, zugleich erneuert; der Verdienſte und der vorzüglichſten Schickſale aller ſoll gedacht werden.

§. 363.

Doch mag in ſeltenern Fällen der Meiſter mit ſeinen Beamten zur Todtenfeier eines Einzelnen eine beſondere Trauer□ beſtimmen; aber dann müſſen die Vorzüge und Verdienſte des Verſtorbenen, entſchieden und allgemein anerkannt ſeyn; damit die Gleichheit der Br. Br., bloß ſofern ſie Br. Br. ſind, auch von dieſer Seite ungefährdet beſtehe.

## Sechſtes Kapitel.

### Von Logenvorträgen.

§. 364.

Das Wichtigſte hierüber iſt oben §. 143 bis 148. und §. 346. bereits bemerkt. Hier ſey nur noch verordnet, daß der Mſtr. v. St. und jeder Br., der eine Rede abgeleſen hat, verbunden ſeyn ſoll, ſie dem Bibliothekar zur Aufbewahrung zu über-

geben. Es fällt in die Augen, daß dieſe, ehemals in unſerer □ beobachtete Gewohnheit, den Arbeiten dieſer Art eine höhere Vollkommenheit geben müſſe.

## Siebentes Kapitel.

### Vom Briefwechſel mit auswärtigen Logen.

§. 365.

Die Correſpondenz kann, für das Beſte unſrer □ und der Freimaurerey überhaupt, ſehr wohlthätig werden; denn ſie iſt ein ſehr weit wirkendes Mittel, Belehrungen, Berathungen, Freuden mannichfacher Art, zu empfangen und zu geben. Es iſt daher Pflicht derjenigen Beamten, denen die Führung des Briefwechſels beſonders vertraut wird, mit der nöthigen Umſicht einen Eifer zu verbinden, der dahin ſtrebt, die Correſpondenz ſowohl ausgebreiteter als in ſich ſelbſt immer fruchtbarer zu machen.

§. 366.

Letzteres wird ſie dann werden, wenn dafür geſorgt iſt, daß jedes einzelne Schreiben Veredlung der Maurer ſelbſt und maureriſcher Anſtalten befördere.

§. 367.

Wie eine ſolche Fruchtbarkeit zu erreichen ſey, läßt ſich vielleicht deutlicher angeben, durch Hin-

weiſung auf die drei Eigenſchaften, Weisheit, Stärke, Schönheit, die vereint das Weſen alles Trefflichen bezeichnen, und die einem Briefe nicht fehlen dürfen, der den würdigen Geiſt einer □ würdig ausſprechen ſoll.

§. 368.

Die Weisheit ſetzt hier zunächſt Behutſamkeit in der Wahl des Mitzutheilenden voraus, die alles verbannt, was, nach beſondern Anſichten und Syſtemen fremden □□, oder aus irgend einer andern Rückſicht, weder zur rechten Zeit, noch am rechten Ort, geſagt ſeyn — oder nur ſcheinen — könnte. Eine weiſe Führung des Briefwechſels ſtrebt ferner allemal darauf hin, Belehrung zu erhalten und zu ertheilen. Dies gelingt aber nur durch die Kunſt, gut zu fragen und gut zu antworten. Man frägt auf die beſte Art, wenn man ſo um Auskunft bittet, daß man die kleinere oder größere Zudringlichkeit und Leere eigner Gedanken, die oft in Fragen zu liegen ſcheinen kann, dadurch hebt und ausfüllt, daß man, in dem Befragten, ſelbſt durch die Art, wie man ihn zur Mittheilung aufruft, Ideen, und den Wunſch ſie mitzutheilen, anregt. Man antwortet auf die beſte Weiſe, wenn man ſolche Auskunft giebt, daß, ſo viel möglich, das gegenwärtige Bedürfniß des Fragenden befrie-

digt, und eben dadurch ſein Vertrauen, auch in andern Dingen ſich durch uns belehren zu laſſen, erhöht und befeſtiget werde.

§. 369.

Die Gegenſtände der Belehrung unter verſchiedenen □□ könnten ſeyn:

1. Allgemeine Wahrheiten überhaupt und der Maurerey insbeſondere.
2. Die Schickſale der Maurerey im Ganzen und der □□ im Einzelnen. Und in der letztern Hinſicht
   a. des Logenperſonals;
   b. aller einzelnen Anſtalten, die zur Gründung, Erhaltung und Ausbreitung der Maurerey in beſonderen Orten gemacht ſind.

§. 370.

Es iſt klar, daß nicht ſowohl in Briefen (da ihr Umfang beſchränkt iſt) als in Druckſchriften, von allgemeinen Wahrheiten zweckmäßig geſprochen werden könne. Eine weiſe Correſpondenz wird deshalb dergleichen nur ſelten, und bei vorzüglich wichtigen Veranlaſſungen zum Gegenſtande wählen. Aber ſie wird deſto ſorgfältiger dafür ſorgen, auswärtige Druckſchriften der □ zu verſchaffen, und von Br. Br. unſrer □ verfaßte Arbeiten der Art,

zu verbreiten, weil dies dahin führen muß, unſern Br. Br. größeren Beifall zu verſchaffen; aber auch denen, die unter uns als maureriſche Schriftſteller künftig auftreten möchten, frühe die ſo nöthige Achtung vor dem Publicum zu lehren.

§. 371.

Ganz vorzüglich wird es zur weiſen Führung des Briefwechſels gehören, die Kenntniß von den Schickſalen der Maurerey, im Ganzen und an beſonderen Orten, uns zu verſchaffen, und wiederum von uns ſo weit als möglich Kunde zu geben. Die Correſpondenzführer werden deshalb dahin zu ſehen haben, weder in Anſchaffung noch in Verſendung der Logenliſten, noch in Auskunft über Veränderungen der Certificate, Siegel, Decorationen — bedeutende Lücken zu laſſen; um auf dieſe Art theils Betrügern zu wehren, theils ächten Maurern bei uns und unſern Br. Br. auswärts, Zugang und Gemeinſchaft zu erleichtern. Eben ſo werden die für unſre □ correſpondirenden Br. Br. ſorgen, daß wir nicht zu ſpät möglichſt vollſtändige Kenntniß von fremden Einrichtungen und Gewohnheiten erlangen, und die unſrigen mittheilen. Wir werden dann Alles prüfen und zur fremden Prüfung verſtellen können, was zu einer vollkommeneren innern Einrichtung und Geſetzgebung führen mag.

die, ſehr begreiflich, erſt im Laufe der Zeit ſich vollkommener geſtalten wird.

§. 372.

Die Kraft oder Stärke, die in dem Logenbriefwechſel Statt finden ſoll, iſt zum Theil eins mit der Beharrlichkeit, die nicht ſäumt noch müde wird, das zu erwirken, was mit Recht für gut erkannt war; theils liegt ſie in der anſtändig kühnen Wahrheitsliebe, die keine Rückſicht faßt, als diejenige, welche aus Beförderung des Guten ſelbſt entſpringt; theils endlich begreift ſie die Vermeidung alles Kleinlichen, Geſuchten, Weitſchweifigen und Unfruchtbaren.

§. 373.

Die Schönheit, die wir Logenbriefen zu geben bemüht ſeyn ſollen, ſchließt nicht bloß Alles aus, was den Geſchmack gebildeter Br. Br. verletzen könnte; ſondern umfaßt zugleich die Foderung, daß jedes Schreiben, auch abgeſehn von ſeinem Inhalt, durch Reiz und Würde der Sprache gefalle. In Rückſicht auf den Inhalt aber liegt die Schönheit eines □ſchreibens in ſeiner Fähigkeit, vorzüglich auf Phantaſie und Gefühle zu wirken, und hiedurch ſowohl die Vorſtellung der Schickſale und Verhältniſſe der □ und einzelner Br. Br. zur lebendigen

solches durch den Druck für sich, oder für einen Andern, bekannt zu machen; es hätten denn der Br. Redner und Bibliothekar sich beifällig erklärt, und auf ihre Bürgschaft der Meister in den Druck gewilligt.

§. 378.

Insbesondere aber ist es keinem Br. gestattet, in welcher Form es seyn möge, Berichte von den Arbeiten unsrer □, oder von einzelnen Theilen derselben zu drucken, oder den Druck zu veranlassen, ja, so viel an ihm ist, zu dulden; außer mit Genehmigung und unter Anleitung des Mstrs. v. St.; bei Strafe der Exclusion und deren Bekanntmachung an alle □□.

H. C. B. p. 190. No. 39.

## Neuntes Kapitel.

### Von der □ Bibliothek.

§. 379.

Die darüber vorzuschreibenden Gesetze beziehen sich theils auf die Anschaffung der Bücher; theils auf die Ordnung, die der Bibliothekar für sich damit zu beobachten hat; theils endlich auf die Verleihung der Bücher.

§. 380.

Zur Anschaffung in der Bibliothek noch nicht vorhandener Werke ist, außer dem Antheil der Bibliothek an Receptions- und Beförderungsgebühren, eine eigene jährliche Summe in der Art bestimmt, daß es vom Mstr. v. St. und von den Beamten abhängt, diese zu erhöhen oder zu mindern. Uebrigens sollen die Vorschläge der Br. Br. Meister zur Anwendung des vorräthigen Geldes, stets gehört, und vom Bibliothekar, wo möglich, ins Werk gerichtet werden. vgl. oben §. 189.

§. 381.

Ueber die Ordnung, an welche der Bibliothekar selbst sich zu binden hat, sind oben schon Bestimmungen gegeben. S. §. 11. Nr. 4. §. 190 bis 192.

§. 382.

Für den Gebrauch der Bibliothek, also hauptsächlich für die □Mitglieder, ist Folgendes zur Vorschrift gemacht.

§. 383.

I. Nur den Br. Br. Meistern ist der uneingeschränkte Gebrauch der Bücher gestattet. Die Br. Br. Gesellen und Lehrlinge können sich das Ver-

zeichniß derjenigen Schriften der Sammlung vorlegen laſſen, deren Lectüre ihnen, nach der Verfaſſung des Ordens, zugeſtanden werden darf.

§. 384.

II. In der □ kann immer erſt nach geendigten Arbeiten der Katalog durchgeſehen werden, um Werke zur häuslichen Lectüre zu wählen.

§. 385.

III. Der Ordnung wegen laſſen die Br. Br. es ſich gefallen, die Bücher aus den Händen des Bibliothekars zu empfangen, und entſagen dem eignen Hervorziehn und Durchſuchen einzelner Bände und Fächer der Sammlung ſelbſt um ſo mehr, als es des Bibliothekars Pflicht iſt, die nöthige Auskunft und Handreichung willig zu leiſten.

§. 386.

IV. Die Anleihe kann auch an einheimiſche Br. Br. geſchehen, die nicht Mitglieder unſrer □ ſind; doch nur unter den Bedingungen, welchen die □Mitglieder ſich unterziehen müſſen.

§. 387.

V. Niemals und in keinem Falle wird ein Buch anders verliehen, als gegen einen datirten Zettel, den der Anleihende ſelbſt geſchrieben, oder doch unterſchrieben hat.

§. 388.

VI. Für jedes einzelne Buch erhält der Bibliothekar einen eignen Zettel, damit bei Rückgaben einzelner Bücher keine Irrungen entstehen können.

§. 389.

VII. Auswärtige Br. Br. unsrer □, denen die Einsendung der Zettel, nach der V. VI. vorgeschriebenen Weise, lästig fallen dürfte, mögen es einem hiesigen Br. auftragen, dies für sie zu besorgen. Er bürgt dann überhaupt für sie.

§. 390.

VIII. Nur der Hochw. Mstr. v. St. und die Beamten sind von dem Gesetz ausgenommen, die Rückgabe der Bücher, bei Verlust alles Anrechts an die weitere Benutzung der Bibliothek, nach einem Zeitraume von acht Wochen zu beschaffen.

§. 391.

IX. Ein Verleihen aus der ersten in die zweite Hand, und ohne Rückgabe der Bücher an den Bibliothekar, findet in keinem Falle Statt, bei Strafe, die Bibliothek nie wieder gebrauchen zu dürfen.

§. 392.

X. Gegen den Schluß des maureriſchen Jahres ſind alle Bücher ohne Ausnahme dem Bibliothekar wieder zu behändigen; damit es ſtets möglich bleibe, die Ordnung überhaupt zu erhalten, und insbeſondere das wieder herſtellen zu laſſen, was, ohne Schuld der Leſer, mit der Länge der Zeit an den Bänden, Titeln u. ſ. w. ſchadhaft geworden iſt.

§. 393.

XI. Wer ein Buch länger zu behalten wünſcht, als er nach dem No. VIII. feſtgeſetzten Termine dürfte, macht dem Bibliothekar die Anzeige davon, und dieſer mag die Verlängerung der Gebrauchzeit alsdann — aber auch nur dann — zugeſtehen, wenn unterdeſſen Niemand das Buch gewünſcht hat. Nur hiedurch kann Vielen die Gelegenheit, ſich zu belehren, offen bleiben. Es iſt daher dem Bibliothekar ganz beſonders zur Pflicht gemacht, hierüber zu halten; und die Br. Br. können verlangen, daß er regiſtrire, ſie haben zu der und der Zeit dies oder jenes dermalen verliehene Buch begehrt.

§. 394.

XII. Es giebt unwillkührliche Verabſäumungen maureriſcher Pflichten, Nachläſſigkeiten, die mit äußeren Dingen, vornämlich mit Büchern, leicht begangen werden können. Es kann nicht überflüſſig

5808

seyn, hier noch einmal davor zu warnen. Auch ist, besonders in dieser Hinsicht, dem Bibliothekar die Vorschrift gegeben, auf die gesetzmäßige Rückgabe der Bücher zu dringen; da eine unverhältnißmäßige Dauer des Gebrauchs, worüber zuletzt wohl gar das Angeliehene dem, der es borgte, aus den Augen kommt, ein grader Weg ist, den Nichtgeweihten zuzuführen, was ihnen für immer, oder noch für eine gewisse Zeit, versagt seyn soll.

§. 395.

Die vorstehenden Gesetze No. I-XII. sollen besonders abgeschrieben und im Bibliothekzimmer zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden.

## Zehntes Kapitel.

### Von Ertheilung der Erkenntißstufe.

§. 396.

Die Kenntnißstufe hat nichts mit der Regierung und Verwaltung der □ gemein; sondern ist errichtet, um über die so genannten höheren Grade und von dem unsrigen abweichenden Systeme den wißbegierigen und verdienten Br. Br. so viel Aufschluß zu geben, als nöthig ist, um Mißverständnissen und Schwärmereien zu wehren, und selbst mit

den □□ und Br. Br. anderer Syſteme in ein weiſes und rechtes Verhältniß zu treten.

H. C. B. p. 115. No. 1. 2.

§. 397.

Eigentlich kann Niemand aufgenommen werden, der nicht drei Jahre ein Meiſter Maurer war und ſeine Pflichten treu erfüllte.

H. C. B. p. 117. No. 7.

§. 398.

Doch mag dieſe Beſtimmung dann — aber auch nur dann allein eine Ausnahme leiden, wenn ein Mſtr. v. St. durch die □, oder ein Dep. Mſtr. vom Mſtr. v. St. ernannt iſt, bevor dieſer Ernannte die Kenntnißſtufe erreichte. Er iſt auf dieſe gleich nach ſeiner Ernennung und koſtenfrei zu führen.

§. 399.

Wer ſonſt die Kenntnißſtufe zu erreichen wünſcht, muß ſich an den Mſtr. v. St. verwenden, und von den Mitgliedern der □, die ſchon auf dieſer Stufe ſtehn, über ſich ballotiren laſſen. Finden ſich eine oder zwei ſchwarze Kugeln, ſo muß binnen drei Tagen die Urſache dem Mſtr. ſchriftlich angezeigt werden. Wer drei ſchwarze Kugeln bekommt, kann in einem Jahre nicht wieder vorgeſchlagen werden.

Viere verlangen einen Aufschub von zwey Jahren u. s. w.

H. C. B. p. 117. No. 6.

§. 400.

Für die Aufnahme werden zwanzig Thaler bezahlt, welche der Kasse des C. B. anheim fallen, nach Abzug der Unkosten der Versammlung, der Bücher, Abschriften u. s. f. Doch steht es dem Mstr. v. St. frei, die Kosten zu mäßigen.

H. C. B. p. 118. No. 8. 10.

§. 401.

Versammlungen ordnet der Mstr. v. St. nach Gutbefinden an.

den □□ und Br. Br. anderer Systeme in ein weises und rechtes Verhältniß zu treten.

H. C. B. p. 115. No. 1. 2.

§. 397.

Eigentlich kann Niemand aufgenommen werden, der nicht drei Jahre ein Meister Maurer war und seine Pflichten treu erfüllte.

H. C. B. p. 117. No. 7.

§. 398.

Doch mag diese Bestimmung dann — aber auch nur dann allein eine Ausnahme leiden, wenn ein Mstr. v. St. durch die □, oder ein Dep. Mstr. vom Mstr. v. St. ernannt ist, bevor dieser Ernannte die Kenntnißstufe erreichte. Er ist auf diese gleich nach seiner Ernennung und kostenfrei zu führen.

§. 399.
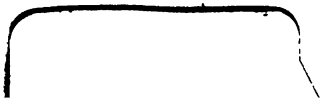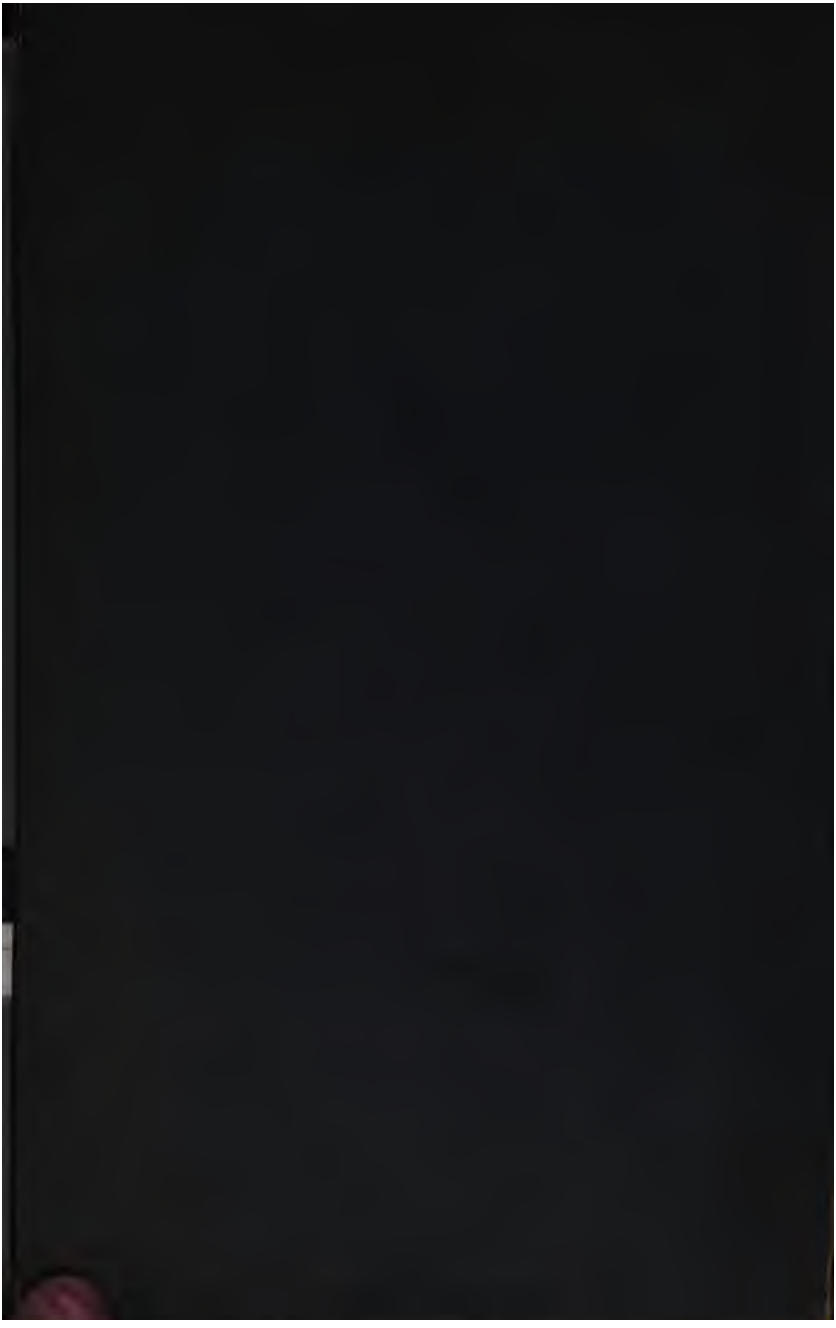
Wer sonst die Kenntnißstufe zu erreichen wünscht, muß sich an den Mstr. v. St. verwenden, und von den Mitgliedern der □, die schon auf dieser Stufe stehn, über sich ballotiren lassen. Finden sich eine oder zwei schwarze Kugeln, so muß binnen drei Tagen die Ursache dem Mstr. schriftlich angezeigt werden. Wer drei schwarze Kugeln bekommt, kann in einem Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden.